

ÖFFENTLICHER INSOLVENZBERICHT



Amsterdam Trade Bank

BERICHTSNR. 3

23. November 2022

Gesellschaft	:	Amsterdam Trade Bank N.V. („ATB“) auch handelnd als <i>ATBANK</i> , <i>ATBConnect</i> , <i>ATBSavings</i> , <i>FIBR</i> und <i>FIBR Bank</i>
Handelsregisternummer	:	33260432
Insolvenznummer	:	F.13/22/77
Einsetzungsdatum des vorläufigen Insolvenzverwalters	:	14. April 2022
Datum der Insolvenzverkündung	:	22.4.2022 um 17:00
Insolvenzrichter	:	mr. [meester] C.H. Rombouts
Insolvenzverwalter	:	mr. [meester] J.E.P.A. van Hooff & mr. [meester] D.D. Nijkamp
Berichtszeitraum	:	22. August 2022 bis 22. November 2022
Zeitaufwand in Stunden im Berichtszeitraum:		1.597,00 Stunden
Saldo am Ende des Berichtszeitraums	:	€ 83.479.007,87

INHALT

0.	VORBEMERKUNGEN.....	4
0.1	Allgemeines	4
0.2	Hintergrund und allgemeines Vorgehen	5
0.3	Regulatorische Aspekte.....	7
0.4	Wichtigste Entwicklungen im Berichtszeitraum.....	8
1.	BESTANDSAUFNAHME	11
1.1	Hintergrund und Organisation	11
1.2	Inventarverzeichnis (Art. 94 Fw) und Finanzdaten.....	12
1.3	Ursache der Insolvenz	13
2.	SCHWEIGEPERIODE	14
2.1	Anlass für die Einsetzung des vorläufigen Insolvenzverwalters.....	14
2.2	Tätigkeiten des vorläufigen Insolvenzverwalters.....	15
2.3	Verkündung der Insolvenz	16
3.	ABWICKLUNG	16
3.1	Sanktionen.....	16
3.2	Verkauf	20
3.3	Loan Servicing	22
3.4	Abwicklungsstiftung	23
4.	PERSONAL	25
4.1	Zahlen	25
4.2	Vorgehen und Ergebnis.....	25
5.	VERMÖGENSWERTE/GLÄUBIGER	27
5.1	Allgemeines	27
5.2	Verbundene Konzernunternehmen/FIBR UK.....	28
6.	BANK/SICHERHEITSLEISTUNGEN	29
6.1	Insolvenzmassekonto	29
6.2	Bankkonten der ATB	30
7.	UNTERSUCHUNG DER URSACHEN/RECHTMÄßIGKEIT	32
7.1	Rechnungslegungspflicht	32
7.2	Hinterlegung der Jahresabschlüsse	32
7.3	Bestätigungserklärung des Rechnungsprüfers	32
7.4	Einzahlungspflicht für Aktien	32
7.5	Unregelmäßigkeiten	32
7.6	Wichtigste Entwicklungen	32
8.	GLÄUBIGER	33
8.1	Bekanntgabe der Insolvenz und Verfahren zum Einreichen von Forderungen.....	33
8.2	IKT/Zwangsgläubiger	36
8.3	Garantiefonds für Einlagen	37
8.4	Kontoinhaber mit Restforderungen.....	39
8.5	Vermieter des Geschäftsgebäudes	40
8.6	Versicherungen	40
8.7	Zwischenauszahlung, Prüfung und Zinsen	41
9.	VERFAHREN.....	42

Stibbe

9.1	Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen IKT-Dienstleister.....	42
9.2	Strafrechtliche Untersuchung.....	43
9.3	Laufende Verfahren zum Zeitpunkt der Insolvenzerklärung.....	43
10.	SONSTIGES	45

0. VORBEMERKUNGEN

0.1 Allgemeines

Erster Insolvenzbericht:

Das ist der erste öffentliche Insolvenzbericht zur Insolvenz der Amsterdam Trade Bank N.V. („**Amsterdam Trade Bank**“ oder „**ATB**“). In diesem Bericht präsentieren *mr. [meester]* Van Hees und *mr. [meester]* Van Hooff in ihrer Eigenschaft als Insolvenzverwalter von ATB („**Insolvenzverwalter**“) eine allgemeine Übersicht über die Entwicklungen im Rahmen der Insolvenz von ATB innerhalb von zwei Zeiträumen:

- (i) der Schweigeperiode, in der *mr. [meester]* Van Hees als vorläufiger Insolvenzverwalter vom Gericht eingesetzt wurde (14. April 2022 bis 21. April 2022, die „**Schweigeperiode**“), und
- (ii) dem ersten Berichtszeitraum während der Insolvenz (22. April 2022 bis 20. Mai 2022, der „**erste Berichtszeitraum**“).

Dieser Insolvenzbericht soll den beteiligten Parteien Informationen gemäß Art. 73a des niederländischen Insolvenzgesetzes (*Faillissementswet*; kurz: „**Fw**“) bieten. Da die Insolvenz der ATB in rechtlicher und finanzieller Hinsicht komplex ist, wird der aktuelle Stand der Dinge in diesem Bericht in vereinfachter Form und in Grundzügen dargestellt. Bei diesem Bericht handelt es sich weder um einen Jahresabschluss noch um einen Prospekt. Aus diesem Insolvenzbericht können keine Rechte hergeleitet werden. Dieser Bericht kann in keinerlei Form als eine Haftungsanerkennung noch als Verzicht auf irgendein Recht ausgelegt werden.

Die Insolvenzverwalter weisen nachdrücklich darauf hin, dass die in diesem Bericht enthaltenen Informationen Gegenstand weiterer Untersuchungen sind, (größten-)teils von Dritten stammen und eventuell nicht vollständig oder korrekt sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass aus weiteren Untersuchungen neue oder andere Informationen folgen, aufgrund derer Angaben nachträglich angepasst werden müssen.

Die ATB besitzt eine (inzwischen eingezogene) Bankerlaubnis und wird von der Zentralbank der Niederlande (*De Nederlandsche Bank N.V.*; kurz: „**DNB**“) beaufsichtigt. Da es sich um die Insolvenz einer Bank handelt, halten die Insolvenzverwalter regelmäßig Rücksprache mit der DNB über den Fortschritt der Insolvenz. Dabei geht es vor allem um die besondere Komplexität, die mit der Insolvenz einer Bank einhergeht, das Aufeinandertreffen von Aufsichts- und Sanktionsregeln, die Abwicklung der Forderungen der Kontoinhaber und die Anwendung des Einlagensicherungssystems sowie die Anwendung und Ausarbeitung aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die für die ATB als beaufsichtigtes Institut gelten.

Der Insolvenzrichter hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Berichterstattung in einer anderen Form als üblich stattfindet, um die Leserlichkeit und Verständlichkeit zu fördern.

Öffentliche Berichte werden im Zentralen Insolvenzregister (*Centraal Insolventieregister* (<http://insolventies.rechtspraak.nl>)) der Niederlande veröffentlicht. Dieser Bericht sowie die sich anschließenden Berichte werden in niederländischer und englischer Sprache veröffentlicht. Da die englische Übersetzung dieses Berichts einen informellen Charakter hat, hat der ursprüngliche niederländische Text jederzeit Vorrang.

Bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten nehmen Insolvenzverwalter unter anderem die (Beratungs-)Dienste von KPMG Advisory N.V., KPMG Accounting N.V. (gemeinsam „**KPMG**“), Ysquare B.V. und diversen Beratern aus dem Ausland in Anspruch.

Zweiter Insolvenzbericht:

Der vorliegende öffentliche Insolvenzbericht und alle folgenden Insolvenzberichte stützen sich auf dem ersten Insolvenzbericht. Gemäß der üblichen Praxis bei der Erstellung von Insolvenzberichten bleibt der Text aus früheren Berichten sichtbar und wird je Insolvenzbericht eine aktualisierte Version erstellt. Erforderlichenfalls werden neue Themen hinzugefügt. In diesem zweiten Insolvenzbericht und allen folgenden Berichten wird mit Hilfe von Überschriften wie den Obigen deutlich angegeben, zu welchem Insolvenzbericht der jeweilige Text gehört. Sofern keine zusätzliche Überschrift zu sehen ist, gehört der Text zum ersten öffentlichen Insolvenzbericht.

Angesichts der hohen Gläubigerzahl im Insolvenzverfahren der ATB hat der Insolvenzrichter den Insolvenzverwaltern die Genehmigung erteilt, die Gläubiger künftig über die Entwicklungen im Insolvenzverfahren über eine eigens dafür eingerichtete Insolvenz-Website zu informieren. Diese Website ist inzwischen eingerichtet worden und lässt sich über <https://www.fibr.com/nl-nl> und <https://www.atbank.nl> erreichen. Auf der Website können Gläubiger außer Nachrichten über die jüngsten Entwicklungen auch Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) erhalten. Die Insolvenzverwalter weisen darauf hin, dass ein regelmäßiger Besuch dieser Website äußerst wichtig ist.

Dritter Insolvenzbericht:

Am 1. September 2022 ist *mr. [meester] A. van Hees* 40 Jahre nach seiner Vereidigung aus dem Beruf des Rechtsanwalts ausgeschieden. Er wurde deshalb auch als Insolvenzverwalter auf seinen Antrag hin durch *mr. [meester] D.D. Nijkamp* ersetzt. Ab diesem dritten Bericht sind unter den „**Insolvenzverwaltern**“ deshalb *mr. [meester] J.E.P.A. van Hooff* und *mr. [meester] D.D. Nijkamp* in ihrer Eigenschaft als Insolvenzverwalter von ATB zu verstehen.

0.2 **Hintergrund und allgemeines Vorgehen**

Erster Insolvenzbericht:

ATB ist eine niederländische Bank mit einer Bilanzsumme von ca. 1 Milliarde € und einem russischen Mehrheitsaktionär (Alfa Bank). Eine Bank ist eine komplexe Organisation, die außerdem umfassende Anforderungen erfüllen muss, die sich aus der Bankenvorschriften ergeben. Diese Anforderungen beziehen sich unter anderem auf die Betriebsführung der Bank, die Verwaltung der Besitztümer und Verpflichtungen der Bank sowie die ausführliche regelmäßige Berichterstattung zu diesen Geschäftsaktivitäten gegenüber der DNB.

ATB hatte bereits früher (2012 bis 2016) Probleme durch Unregelmäßigkeiten, die hauptsächlich aus der Nichteinhaltung bzw. nicht ordnungsgemäßen Einhaltung von Verpflichtungen aufgrund des niederländischen Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (*Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme* – Wwft) bestanden. In diesem Zusammenhang läuft aktuell noch eine strafrechtliche Untersuchung. Aus diesem Grund musste die Bank einen wesentlichen Teil ihres Kreditportfolios abstoßen und anschließend einen äußerst umfangreichen Betrag von diesem Portfolio abbuchen. Die ATB konnte dank der Unterstützung ihrer Aktionäre überleben und passte danach ihr Geschäftsmodell an. Zum Zeitpunkt der Insolvenzerklärung befand die ATB sich immer noch in der Aufbauphase ihres neuen Geschäftsmodells. Nach eigener Auskunft konnte sie in diesem Bereich einige Fortschritte verbuchen, und das neue Geschäftsmodell sei auch erfolgreich gewesen. In den letzten Jahren vor der Insolvenz verbuchte sie allerdings noch jedes Jahr einen Verlust.

Die Insolvenzverwalter hatten den vorläufigen Eindruck, dass die ATB über hinreichend Kapital verfügte. Sie hatte zum Zeitpunkt ihrer Insolvenzerklärung ein Eigenkapital von 216 Millionen € bei einer Bilanzsumme von 953 Millionen € bzw. eine Eigenkapitalrate von mehr als 22 Prozent. Der erste Eindruck der Insolvenzverwalter ist, dass das Kreditportfolio der ATB eine relativ hohe Qualität aufweist. Laut ATB seien es auch nicht die vorgenannten Verluste gewesen, die zur Insolvenz der ATB geführt haben, sondern die internationalen Sanktionen, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine russischen Unternehmen sowie den damit verbundenen Unternehmen, wie der ATB, auferlegt worden seien. Im Fall der ATB habe das dazu geführt, dass die Betriebsführung für sie nahezu unmöglich geworden sei.

So wurde die ATB von nahezu allen Zahlungssystemen ausgeschlossen, unter anderem von ihren Konten bei anderen Banken und dem SEPA-System, sodass Zahlungsaufträge nicht mehr ausgeführt werden konnten und Zahlungen an die ATB blockiert wurden und teilweise im Zahlungssystem „hängen“ blieben. Auch auf IKT-Systeme, die für ihre Betriebsführung entscheidend sind, konnte die ATB zu einem wesentlichen Teil nicht mehr zugreifen. Arbeitnehmer mit amerikanischer oder britischer Staatsangehörigkeit durften keine Tätigkeiten mehr für die ATB verrichten, und Auftragnehmer, die Dienstleistungen für ATB erbrachten, durfte keine Systeme mehr nutzen, die ganz oder teilweise aus den Vereinigten Staaten oder aus dem Vereinigten Königreich stammten. Da ATB nicht mehr in der Lage war, ihre Geschäftstätigkeit auszuüben, konnte sie ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen. Daher war die Insolvenz unvermeidbar.

Die Insolvenz einer Bank, eines Finanzinstituts, ist eine komplexe Angelegenheit. Die Geschäftstätigkeit bezieht sich nicht auf physische Produkte, sondern auf häufig komplexe Finanztransaktionen und Strukturen, an denen oft mehrere Parteien aus unterschiedlichen Gerichtsbezirken beteiligt sind. Die Insolvenzverwalter mussten sich innerhalb kürzester Zeit mit der Organisation, dem Tagesgeschäft und dem Unternehmen der ATB in all seinen Aspekten vertraut machen. Außerdem muss ein Finanzinstitut, auch wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist und ungeachtet der Beaufsichtigung durch den Insolvenzrichter, der diese Funktion gemäß dem niederländischen Insolvenzgesetz (*Faillissementswet*) ausübt, zahlreiche Aufsichtsanforderungen erfüllen, auch wenn diese Verpflichtungen häufig nicht auf solche Umstände ausgerichtet sind. Das heißt, dass die Insolvenzverwalter bei der Abwicklung der ATB (zu einem Großteil) die aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen und zugleich die Vorschriften aus dem niederländischen Insolvenzgesetz (*Faillissementswet*) erfüllen müssen.

Zu dieser Komplexität kommen in diesem Fall noch die Blockaden hinzu, die durch die Sanktionsregeln diverser Länder bei der Abwicklung der Insolvenz entstehen. Leider machen die Sanktionsregeln grundsätzlich keine Ausnahme bei Handlungen, die ein Insolvenzverwalter im Zuge der Insolvenz einer sanktionierten Einrichtung ausführen muss, um diese Insolvenz angemessen abwickeln zu können. Die Insolvenzverwalter bekamen allerdings – früher als sie aufgrund der erhaltenen Empfehlungen erwartet hatten – eine vorübergehende Aussetzung der Sanktionen, die die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich verhängt hatten. Die Insolvenzverwalter werden voraussichtlich mehr Zeit für die Abwicklung der Insolvenz benötigen, als sie bisher von den Behörden in den Vereinigten Staaten und im Vereinigten Königreich erhalten haben, und werden auch versuchen, eine Verlängerung der Frist zu erwirken.

Die Insolvenzverwalter werden natürlich alles tun, was in ihrer Macht steht, um die Vermögenswerte der ATB innerhalb der von den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich gesetzten Fristen zu monetarisieren. Wenn sich herausstellen sollte, dass das unter

akzeptablen Bedingungen nicht möglich ist, müssen sie eine andere Lösung finden. Dieser Aspekt wird in diesem Bericht genauer erläutert.

Obwohl die Abwicklung der Insolvenz der ATB eine komplexe Angelegenheit und mit vielen Unsicherheiten behaftet ist, gehen die Insolvenzverwalter aktuell davon aus, dass die Forderungen der Gläubiger der ATB zu einem wesentlichen Teil und im günstigsten Fall sogar vollständig erfüllt werden können. Unklar ist, wie lange die Abwicklung dauern wird. Es ist noch zu früh, diesbezüglich eine Aussage zu tätigen.

Die Insolvenzverwalter verfügen nun bereits über einen erheblichen Betrag an liquiden Mitteln, für die derzeit negative Zinsen zu entrichten sind. Dem steht gegenüber, dass die ATB einen erheblichen Betrag für die bei ihr eingezahlten Sparguthaben und Einlagen schuldet. Der niederländische Einlagengarantiefonds (*Depositogarantiefonds*) hat diesen Betrag größtenteils übernommen. Auch dafür schuldet die ATB Zinsen. Tatsächlich muss die ATB dafür zum Teil doppelt Zinsen zahlen. Es liegt also auf der Hand, dass die Insolvenzverwalter einen wesentlichen Teil der derzeit verfügbaren liquiden Mittel kurzfristig auszahlen werden. Aus diesem Grund verhandeln die Insolvenzverwalter mit dem Insolvenzrichter über eine umfangreiche Zahlung an den Einlagengarantiefonds als wichtigstem Gläubiger mit erheblichem Vorrecht.

Dritter Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter haben inzwischen eine vierte Zwischenausschüttung an den Einlagensicherungsfonds durchgeführt. Außerdem haben die Insolvenzverwalter eine erste Zwischenausschüttung an diejenigen Kontoinhaber durchgeführt, die im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung ein Kontoguthaben von mehr als 100.000 € hatten. Diese Gläubiger haben 85 Prozent des Forderungsbetrages erhalten, der 100.000 € überschreitet. Insgesamt haben die Insolvenzverwalter bis jetzt 667.131.136,55 € an den Einlagensicherungsfonds und 12.910.089,80 € an die Inhaber von Konten mit einem Guthaben von mehr als 100.000 € ausgeschüttet. Zur weiteren Erläuterung vgl. Ziffer 8.3, 8.4 und 8.7.

Negativzinsen auf das Kontoguthaben der Insolvenzmasse werden nicht mehr berechnet. Die Insolvenzverwalter erhalten einen niedrigen Zinssatz auf den Guthabensaldo.

0.3 Regulatorische Aspekte

Zweiter Insolvenzbericht:

Am 20. Juli 2022 hat die Europäische Zentralbank („EZB“) die Banklizenz der ATB eingezogen. Die Einspruchsfrist läuft derzeit noch. Der Entzug wird im Prinzip am 31. August 2022 unwiderruflich werden, wonach die Eintragung der ATB als Bank gestrichen werden wird.

Nach dem Entzug der Banklizenz durch die EZB hat die DNB (*De Nederlandse Bank*; die niederländische Zentralbank) am 20. Juli 2022 der ATB eine Abwicklungsgenehmigung gemäß Artikel 1:104 Absatz 3 des niederländischen Gesetzes über die Finanzaufsicht (*Wet op het financieel toezicht*; kurz: Wft) erteilt. Dies bedeutet, dass die ATB weiterhin unter der Aufsicht der DNB steht und die ATB auf der Grundlage von Artikel 1:104 Absatz 2 Wft abgewickelt wird. Vgl. auch die Eintragung der ATB im öffentlichen Register der DNB: [https://www.dnb.nl/openbaar-register/register/detailpagina/?registerCode=WFTKF&relationNumber=B0222](https://www.dnb.nl/openbaar-register/registerdetailpagina/?registerCode=WFTKF&relationNumber=B0222))

Eine der unmittelbaren Konsequenzen des Entzugs der Banklizenz durch die EZB ist die Tatsache, dass die ATB mit Wirkung vom 20. Juli 2022 keine neuen regulierten Tätigkeiten

durchführen darf. Das heißt beispielsweise, dass die ATB keine Einlagen und anderen rückzahlbaren Gelder mehr entgegennehmen, keine Darlehen mehr gewähren und keine Zahlungsdienstleistungen mehr erbringen darf.

Außerdem muss die ATB im Rahmen der Abwicklungsgenehmigung eine beschränkte(re) Zahl von Aufsichtsregeln beachten. Kurz gesagt gestattet die DNB es der ATB angesichts der beschränkten übrig gebliebenen Aktivitäten der ATB, dass die erforderlichen Handlungen zur Gewährleistung einer kontrollierten und integren Betriebsführung auf verhältnismäßige Art und Weise durchgeführt werden. ATB muss allerdings schon weiterhin die Anforderungen aus dem niederländischen Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (*Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme*; kurz: Wwft) und dem Sanktionsgesetz (*Sanctiewet*) erfüllen.

Für ATB gilt infolge der Abwicklungsgenehmigung ab dem 20. Juli 2022 ein geänderter Berichtsmodus. Die Insolvenzverwalter und die DNB stehen weiterhin auf regelmäßiger Grundlage miteinander über die Fortschritte der Abwicklung des Insolvenzverfahrens in Kontakt.

Dritter Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter haben einen externen *Compliance Officer* beauftragt, gemeinsam mit dem Team der Insolvenzverwalter die aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten laut der Abwicklungsgenehmigung durchzuführen. Dieser *Compliance Officer* war vor der Insolvenz als Leiter für Integrität und Compliance bei ATB tätig, weshalb er seine Aktivitäten für die Insolvenzverwalter effizient durchführen kann. Die Insolvenzverwalter haben noch immer auf regelmäßiger Basis Kontakt zur DNB bezüglich der Fortschritte bei der Insolvenzabwicklung.

0.4 **Wichtigste Entwicklungen im Berichtszeitraum**

Zweiter Insolvenzbericht:

Wirkungen der Sanktionen

Die ATB verfügt unmittelbar und mittelbar über russische Aktionäre. Wie im ersten Bericht dargelegt worden ist, gehen die Insolvenzverwalter vorläufig davon aus, dass unter anderem die Sanktionen, die einer Vielzahl russischer Parteien im Zusammenhang mit der russischen Invasion der Ukraine auferlegt worden sind, worunter der ATB selbst und ein Teil ihrer (mittelbaren) Aktionäre, zur Insolvenz der ATB geführt haben. Es handelte sich dabei vor allem um die seitens der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs auferlegten Sanktionen. Die Sanktionen hatten beispielsweise zur Folge, dass die ATB bestimmte (essentielle) Verwaltungssysteme und (essentielle) Zahlungssysteme nicht mehr nutzen konnte. Zahlungsaufträge an und von ATB wurden nicht mehr ausgeführt und viele Parteien weigerten sich, der ATB (essentielle) Dienstleistungen zu erbringen oder Transaktionen mit ihr durchzuführen. Außerdem wurden Einlagen und Spargelder, die bei der ATB angelegt waren, von Kontoinhabern eingefordert.

Dabei fiel auf, dass auch Parteien, die formal nicht an die Sanktionen gebunden waren, beispielsweise, da sie oder deren Tätigkeiten unter eine andere Gerichtsbarkeit als die des Vereinigten Königreichs oder der USA fielen, sich faktisch doch daran gebunden fühlten. Häufig durch Unklarheiten über den Inhalt der Maßnahmen, jedoch häufig auch aus Angst vor einer Schädigung des Rufs oder da man befürchtete, irgendwann selbst mit Sanktionen zu tun zu bekommen.

Die vorstehenden Folgen der Sanktionen waren während des Insolvenzverfahrens auch nachdrücklich auf vielerlei Art und Weise bei der Verwaltung und Abwicklung der Vermögenswerte der ATB spürbar. In erster Linie zeigte sich, dass viele Parteien auch während des Insolvenzverfahrens nicht bereit oder äußerst zurückhaltend dabei waren, Dienstleistungen für die Insolvenzmasse zu erbringen oder damit Transaktionen vorstatten gehen zu lassen. Selbstverständlich haben die Insolvenzverwalter die zuständigen Behörden in den USA und im UK um die Erteilung von Befreiungen (*licenses*) von den Sanktionen für die Abwicklung der Insolvenzmasse gebeten. Wie nachstehend in Paragraph 3.1 dargelegt, wurden diese Befreiungen zu einem Großteil auch erteilt. Diese gelten jedoch immer nur für einen befristeten Zeitraum. Auch waren diese Befreiungen nicht immer unmissverständlich und könnte eine Debatte darüber entstehen, ob sie alle Tätigkeiten abdecken, die zur ordentlichen Abwicklung der Insolvenzmasse erforderlich waren. Dieser Umstand und die vorstehend bereits genannte Zurückhaltung vieler Parteien, mit Parteien mit russischen Verbindungen Geschäfte zu tätigen, machte die Verwaltung und die Abwicklung der Insolvenzmasse auch im vergangenen Berichtszeitraum zu einer komplexen Angelegenheit.

Wirkung der Sanktionen auf die Verwaltung und Abwicklung der Insolvenzmasse

Die Sanktionen wirken sich auch auf vielerlei Art und Weise auf die Verwaltung und Abwicklung der Insolvenzmasse aus. Da die von den Insolvenzverwaltern erwirkten Befreiungen lediglich einen befristeten Charakter hatten und die Verwalter auf keine Verlängerung vertrauen konnten, haben sie sich bemüht, möglichst viele Vermögenswerte kurzfristig – innerhalb der Frist der erteilten Befreiungen (die OFAC-*license* verstrich am 12. Juli 2022) – zu verkaufen. Die Alternative wäre schließlich gewesen, dass sich die Vermögenswerte infolge der Sanktionen möglicherweise nicht mehr verkaufen ließen und während langer Zeit gehalten werden müssten. Die Insolvenzverwalter müssten in diesem Fall diese Vermögenswerte (ein Darlehensportfolio mit strukturierten und nicht strukturierten Darlehen an eine Vielzahl Parteien in verschiedenen Ländern) möglicherweise für eine lange Zeit verwalten. In einem Insolvenzverfahren einer mit Sanktionen belegten Partei wäre dies außerordentlich komplex, wenn nicht unmöglich gewesen. Andererseits wollten die Insolvenzverwalter einen *'firesale'* vermeiden.

Schließlich ist es den Insolvenzverwaltern gelungen, den Großteil des Darlehensportfolios der ATB zu verkaufen oder mit den betreffenden Darlehensnehmern eine vorzeitige Tilgung zu vereinbaren. Dabei haben die Insolvenzverwalter je nach der Liquidität der betreffenden Darlehen, der Währung, vereinbarten Zinsen, Qualität des Schuldners, der gewährten Sicherheiten und anderen Faktoren Rabatte von 2 bis 15 Prozent erteilen müssen. Insgesamt haben die Insolvenzverwalter bis Mitte August 2022 beim Verkauf der Vermögenswerte – einschließlich des Anleihenportfolios der ATB – einen Ertrag in Höhe von etwa 522 Millionen Euro erzielt. Die Insolvenzverwalter haben sich dabei von KPMG beraten lassen.

Wichtigste noch zu liquidierende Vermögenswerte

Die Insolvenzverwalter halten derzeit noch einen beschränkten Betrag an Darlehen, die sich aus unterschiedlichen Gründen vorläufig nicht zu akzeptablen Bedingungen verkaufen lassen. Es handelt sich um ca. 25 Millionen an Euro-Darlehen, 43 Millionen an US-Dollar-Darlehen 34 Millionen an GB-Pfund-Darlehen. Diese Darlehen haben zum Großteil eine relativ kurze Laufzeit bis höchstens September 2024. Sofern sich für diese Darlehen in der nächsten Zeit doch noch Möglichkeiten zu einem Verkauf zu akzeptablen Bedingungen ergeben sollten, werden die Insolvenzverwalter selbstverständlich zum Verkauf schreiten. Sollte dies nicht gelingen, werden die Insolvenzverwalter diese Darlehen bis zum Ende ihrer Laufzeit größtenteils selbst verwalten („*servicing*“). Ferner hat die ATB noch Guthaben in Höhe von insgesamt knapp 17 Millionen € auf Konten bei drei verschiedenen Banken, die im

Zusammenhang mit den Sanktionen gesperrt sind. Die Insolvenzverwalter bemühen sich, diese Guthaben zur freien Verfügung der Insolvenzmasse zu erhalten.

Verbindlichkeiten an Depositogarantiefonds nahezu gänzlich getilgt

Während eines regulären Insolvenzverfahrens kann ein Gläubiger keinen Anspruch auf die während des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen, die das insolvente Unternehmen zu zahlen hat, erheben (Art. 128 Fw). Im Falle der Insolvenz einer Bank ist dies allerdings schon möglich (Art. 212rc Fw). Das heißt, dass ein Insolvenzverwalter diese Zinsen zu berücksichtigen hat und sich zu bemühen hat, diese Zinsverbindlichkeit möglichst weitgehend zu beschränken.

Nach der Veräußerung eines erheblichen Teils der Vermögenswerte der ATB waren insgesamt liquide Mittel zu einem Betrag in Höhe von ca. 747 Millionen € verfügbar. Auf diese liquiden Mittel hatte die Insolvenzmasse (Negativ-)Zinsen von 0,5 % zu zahlen. Faktisch obliegt der Insolvenzmasse somit ein doppelte Zinslast: die Verpflichtung, den Gläubigern der ATB Zinsen zu zahlen, und die Verpflichtung, Zinsen auf die vorhandenen verfügbaren Gelder zu zahlen. Die Insolvenzverwalter haben diese Zinslasten erheblich beschränkt, indem ca. 660 Millionen € aus der Insolvenzmasse dem niederländischen Garantiefonds für Einlagen (*Depositogarantiefonds*; kurz: DGF) ausgezahlt wurde, und haben damit nahezu die gesamte Verbindlichkeit an jenen Fonds entrichtet. Die Insolvenzverwalter konnten diese Auszahlung vornehmen, da diese Verbindlichkeit mit einem Vorzugsrecht verbunden ist (Art. 212ra Fw) und nach dem Gesetz die Möglichkeit gegeben ist, eine Forderung zu erfüllen, sofern es hinreichend wahrscheinlich ist, dass diese bei der Prüfung genehmigt wird und die Zwischenauszahlung nicht zu Lasten anderer Gläubiger geht (Art. 212rd Fw). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

IT- Infrastruktur

Die ATB stellte als Bankunternehmen keine physischen Waren her, sondern gewährte Darlehen und erwarb Spargelder zur Finanzierung dieser Darlehen. Ihre gesamte Betriebsführung erfolgte mit Hilfe eines komplexen Ganzen verschiedener miteinander verbundener IT-Systeme einer Reihe verschiedener Dienstleister. Die Aufrechterhaltung dieser Systeme war angesichts der dafür fälligen Lizenzgebühren und des dafür erforderlichen Personals ausgesprochen kostspielig. Eine Reihe Funktionen dieser Systeme war nach der Insolvenz auch nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus war es für die Insolvenzverwalter nicht sicher, dass sie weiterhin über das erforderliche Personal verfügen würden. Die Insolvenzverwalter haben deshalb beschlossen, ein gänzlich neues, stark vereinfachtes IT-System einzurichten und nahezu alle IT-Verträge zu kündigen. Mit dem neuen System können im Prinzip alle für die Abwicklung des Insolvenzverfahrens erforderlichen Verarbeitungen stattfinden. Das neue System wurde mit Hilfe von Mitarbeitern der ATB gebaut, die dafür auf Ersuchen der Insolvenzverwalter ihr Arbeitsverhältnis mit der ATB fortgesetzt haben.

Buchführung zur Insolvenzmasse, Zahlungen und Bewertung von Forderungen

Die Insolvenzverwalter haben im vergangenen Berichtszeitraum die Buchführung zur Insolvenzmasse weiter aufgebaut. Da ein Teil des Unternehmens der ATB fortgesetzt wird (ein Teil des Darlehensportfolios ist noch nicht abgewickelt worden), laufen Zahlungseingänge und Zahlungen teilweise weiter und muss die Buchführung zur Insolvenzmasse aktiv durchgeführt werden. Außerdem haben die Insolvenzverwalter mit der Prüfung der eingereichten Forderungen angefangen. Darauf wird unten in diesem Bericht (K8) näher eingegangen.

Dritter Insolvenzbericht:

Der abgelaufene Berichtszeitraum stand insbesondere im Zeichen (i) des Verkaufs der noch vorhandenen Aktiva, (ii) der Nutzung dieser Erträge für Zwischenausschüttungen an die Gläubiger der ATB und (iii) der Prüfung der Forderungen von Gläubigern.

Die Insolvenzverwalter haben im abgelaufenen Berichtszeitraum Darlehensforderungen in Höhe von ca. 21,6 Millionen € eingezogen, davon 1,5 Millionen € Zinsen und reguläre Tilgungsleistungen auf die Hauptforderung und 20,1 Millionen € vorzeitige Rückzahlungen. Das bedeutet, dass die Insolvenzverwalter von der Eröffnung dieses Insolvenzverfahrens am 22. April 2022 bis heute Erträge von insgesamt 557.550.910,04 € durch den Verkauf und die Einziehung von Aktiva realisiert haben.

Die Insolvenzverwalter haben inzwischen einen Großteil der am Datum der Insolvenz angetroffenen liquiden Mittel und die vorstehend genannten Erträge an Gläubiger ausgezahlt. Die Insolvenzverwalter haben Zwischenausschüttungen von insgesamt ca. 680 Millionen € durchgeführt, und zwar in Höhe von 667.131.136,55 € an den Einlagensicherungsfonds und in Höhe eines Gesamtbetrages von 12.910.089,80 € an Kontoinhaber mit einem Guthaben von mehr als 100.000 €.

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten erwarten die Insolvenzverwalter, dass letztlich alle Gläubiger der ATB vollständig befriedigt werden können. Die Vorbereitungen für einen Prüfungstermin sind in vollem Gang.

Die Insolvenzverwalter haben einige Mitarbeiter der ATB zur Durchführung der vorstehend genannten Tätigkeiten weiter beschäftigt. Inzwischen werden außer dem oben erwähnten Compliance Officer nur noch zwei Mitarbeiter der ATB beschäftigt. Außerdem haben die Insolvenzverwalter auch in diesem Berichtszeitraum wieder Zeit darauf verwenden müssen, die IT-Infrastruktur aufrecht zu erhalten, die zur Abwicklung der Aktivitäten von ATB benötigt wird. Für eine ausführlichere Beschreibung ihrer Aktivitäten verweisen die Insolvenzverwalter auf die einzelnen Abschnitte dieses Berichts.

1. BESTANDSAUFNAHME

1.1 Hintergrund und Organisation

Die ATB wurde am 31. Oktober 1994 gegründet. Die ATB ist eine Bank im Sinne von Art. des niederländischen Gesetzes über die Finanzaufsicht (*Wet op het financieel toezicht* - „Wft“) und besitzt seit dem 14. September 1994 eine Bankerlaubnis, die von der DNB erteilt wurde. Die ATB verwaltet die Einlagen von ca. 20.000 Sparern, die in erster Linie aus den Niederlanden und Deutschland kommen. Ferner gibt es ca. 26.000 ruhende Konten von Kontoinhabern, mit denen die ATB schon seit einiger Zeit keinen Kontakt mehr aufnehmen konnte. Die ATB vergibt Kredite an kleine und mittelgroße Unternehmen. Die Insolvenzverwalter haben erfahren, dass die Kunden der ATB nahezu alle in Mitgliedstaaten der EU sowie im Vereinigten Königreich ansässig sind.

Im letzten Geschäftsbericht der ATB für das Jahr 2020 steht über die Aktivitäten der ATB Folgendes:

„We currently serve a wide range of customers active in all aspects of international trade. Since 2003, we have been providing retail services in the Netherlands, offering savings and deposit products. In 2006, we expanded our internet retail operations to Germany, followed

by Austria in 2011 and the UK in 2019. In 2020, we decided to revise our strategy by focusing on delivering digital banking services to small and medium-sized enterprises (SMEs) in Europe. We will invest in offering a digital banking platform that will enable us to provide a range of financial products to European SMEs. Over time, our exposures to trade, commodity and shipping finance will be reduced as we focus more on financing European SMEs.“

Der eingetragene Vorstand der ATB bestand am Insolvenzdatum aus zwei Personen (die diese Funktion seit dem 1. Mai 2020 bzw. seit dem 16. April 2021 ausübten). Die ATB hat einen Aufsichtsrat, der am Insolvenzdatum aus drei Aufsichtsratsmitgliedern bestand. Für die ATB gilt die Regelung für Strukturgesellschaften.

Nach Wissen der Insolvenzverwalter halten die folgenden Aktionäre Aktien am Kapital der ATB:

- ATB ESPP B.V., eine in den Niederlanden ansässige Gesellschaft (5,62 %)
- ABH Holdings S.A., eine in Luxemburg ansässige Gesellschaft (5,75 %)
- ATB Holdings S.A., eine in Luxemburg ansässige Gesellschaft (10,27 %)
- A.O. Alfa Bank, eine in Russland ansässige Gesellschaft (78,36 %).

1.2 Inventarverzeichnis (Art. 94 Fw) und Finanzdaten

1.2.1 Nachlassverzeichnis

Dieses Inventarverzeichnis umfasst die Aktiva und Passiva der ATB und dient als kurze, vereinfachte Wiedergabe der Finanzsituation der ATB am Insolvenzdatum. Grundlage für das Inventarverzeichnis ist der Einzelabschluss der ATB am Insolvenzdatum, den die ATB auf Ersuchen der Insolvenzverwalter erstellt hat. Aufgrund operativer Probleme ist für bestimmte Posten kein aktueller Status verfügbar. Außerdem stellen die von der ATB angewandten Bewertungsgrundlagen eventuell kein korrektes Bild der tatsächlichen Bewertung dar. Eine Revision der im Inventarverzeichnis aufgeführten Zahlen wurde nicht vorgenommen.

BALANCE SHEET ATB PER 22/4/2022 (in 1,000 euro's)					
Assets			Liabilities		
Cash and cash equivalents ¹	€	247.098	Due to banks ⁹	€	14
Trading securities	€	-	Customer accounts ¹⁰	€	715.811
Due from banks ²	€	662	Other borrowed funds	€	-
Loans and advances to customers ³	€	573.054	Other liabilities and payables ¹¹	€	21.826
Provision for impairment of loans and advances to customers ⁴	€	-41.027	Intercompany payables	€	-
Investments ⁵	€	152.129	Total liabilities	€	737.651
Investment property	€	-	Shareholder's equity		
Other assets and receivables ⁶	€	11.006	Share capital	€	310.772
Premises and equipment ⁷	€	10.507	Fair value reserve for investments available for sale	€	204
Intercompany receivables ⁸	€	396	Revaluation reserve for premises and equipment	€	-
			Retained earnings and other reserves	€	-94.801
			Total shareholder's equity	€	216.175

TOTAL ASSETS	€ 953.826	TOTAL LIABILITIES + EQUITY	€ 953.826

Eine Erläuterung der diversen Posten im Inventarverzeichnis ist diesem Bericht als Anlage 1 angeheftet.

1.2.2 Finanzdaten

Die nachstehende Übersicht ist eine Darstellung der Bilanzsumme, der Erträge und der Ergebnisse der ATB aus den Geschäftsjahren 2019 bis 2021. Die Zahlen basieren auf den Verwaltungsunterlagen und den (vorläufigen) Jahresabschlüssen der ATB. Das Geschäftsjahr der ATB begann am 1. Januar und endete am 31. Dezember.

Jahr	Umsatz	Gewinn & Verlust	Bilanzsumme
2019	€ 24,5 Mio.	€ - 21,1 Mio.	€ 1.400,2 Mio.
2020	€ 25,2 Mio.	€ - 37,3 Mio.	€ 1.216,5 Mio.
2021	€ 19,1 Mio.	€ - 21,6 Mio.	€ 1.242,6 Mio.

Aus den Zahlen geht hervor, dass die Bilanzsumme in den ersten Monaten des Jahres 2022 signifikant gesunken ist, nämlich von 1.400,2 Millionen € (31. Dezember 2022) auf 953,8 Millionen € (Insolvenzdatum, 22. April 2022). Den Insolvenzverwaltern ist bewusst, dass dieser Rückgang zu einem großen Teil durch den Rückgang der ausstehenden Beträge von Kontoinhabern verursacht wurde. Das war eine Folge der Abhebungen von Kontoinhabern in Reaktion auf die Krise in der Ukraine und der Migration auf ein neues Retailsystem. Außerdem gab es eine signifikante Darlehenstilgung, und in den ersten Monaten des Jahres 2022 wurde ein Verlust verbucht.

1.3 Ursache der Insolvenz

Die Insolvenzverwalter haben von der ATB erfahren, dass sie bis zur Invasion Russlands in der Ukraine ein gesundes Unternehmen war. Wie die Insolvenzverwalter außerdem erfahren haben, hatte die ATB aufgrund von Unregelmäßigkeiten, die 2016 zu einer strafrechtlichen Untersuchung führten, früher schon einmal schwere Probleme. Damals hatte die ATB ihr Unternehmen auf Vordermann gebracht, das Geschäftsmodell angepasst und sich von der Mehrheit (70 %) ihrer damaligen Geschäftskunden verabschiedet. Das führte damals zu äußerst umfangreichen Verlusten. Anschließend konzentrierte die ATB sich auf (größtenteils private) Sparkunden, denen sie in Form von Online-Spar- und Einlagekonten attraktive Zinsen anbot, und auf die Gewährung von Krediten für mittelgroße und kleine Unternehmen. Der Ausbau des neuen Geschäftsmodells kostete Zeit und war zum Zeitpunkt der Insolvenz noch nicht abgeschlossen. Die für die Jahre 2019 bis 2021 gemeldeten Verluste seien nach Auskunft der ATB als Anlaufverluste zu erachten.

Die ATB bekam operative Probleme, als das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten ihr aufgrund ihrer Verbindungen zu Russland und russischen Oligarchen Sanktionen auferlegten. Dazu weiter unten mehr. Aufgrund dieser Sanktionen waren diverse Warenlieferanten und Dienstleister nicht bereit, ihre Zusammenarbeit mit ATB fortzusetzen, sodass die ATB operativ nicht mehr in der Lage war, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Unter anderem weigerten sich mehrere Banken, trotz beträchtlicher positiver Saldi auf den Konten, die die ATB bei diesen Banken führte, Zahlungsaufträge der ATB auszuführen. Ferner hatten diverse Lizenzgeber vor allem aus den Vereinigten Staaten ihre Dienstleistungen infolge der Sanktionen ausgesetzt oder angekündigt, ihre Dienstleistungen spätestens zum 6. Mai 2022 einzustellen. Diese Lizenzen sind entscheidend, um die Geschäftstätigkeit der ATB als Bank

auszuüben. Es handelte sich unter anderem um Lizenzen für die Nutzung von Systemen für (Teile der) Finanzabteilung, der Darlehensabteilung und der Kundenverwaltung. Da ATB diese Systeme nicht mehr nutzen konnte, war es ihr nicht mehr möglich, auf einen wesentlichen Teil der Verwaltung der Bank zuzugreifen.

In der Zeit vor der Insolvenz hatte die ATB nach Lösungen gesucht. Eine dieser Lösungen umfasste den Verkauf des Unternehmens an einen Dritten. Fast unmittelbar nachdem der potenzielle Käufer mitgeteilt hatte, sich von der Transaktion zurückzuziehen, wurde beschlossen, einen Insolvenzantrag für die ATB zu stellen.

Die Ursachen der Insolvenz werden genauer untersucht.

2. SCHWEIGEPERIODE

2.1 Anlass für die Einsetzung des vorläufigen Insolvenzverwalters

Am 14. April 2022 stellte die ATB beim Gericht „Rechtbank Amsterdam“ einen Antrag auf Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters. In ihrem Antrag erläuterte die ATB, dass ihr erhebliche operative Probleme entstanden seien, als sie auf den Sanktionslisten im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten gelandet sei (siehe auch Absatz 1.3). Zum Zeitpunkt des Antrags verhandelte die ATB mit einem potenziellen Käufer für die Aktiva und Passiva der ATB.

Nach Auskunft der ATB gab es zwei Gründe für den Antrag auf Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters. Einerseits war die Insolvenz der ATB unvermeidbar, wenn die Verhandlungen mit dem potenziellen Käufer nicht kurzfristig erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Aufgrund der Sanktionen befürchtete die ATB, dass der Insolvenzverwalter die Insolvenz ohne Zugriff auf Systeme und Administration abwickeln müsste. Die Schweigeperiode sollte dem vorläufigen Insolvenzverwalter Gelegenheit bieten, den Zugriff auf essenzielle Systeme (bzw. die darauf befindlichen Daten) sicherzustellen. Andererseits wurde die Beteiligung eines vorläufigen Insolvenzverwalters als wünschenswert erachtet, weil er dem Vorstand und den Beschäftigten Vorschläge machen könnte, die für eine angemessene Abwicklung der ATB nützlich sein könnten.

Das Gericht gab dem Antrag auf Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters abends am 14. April 2022 statt und ernannte mr. [meester] Van Hees zum vorläufigen Insolvenzverwalter und mr. [meester] C.A. Rombouts zum vorläufigen Insolvenzrichter. Das Gericht hat unter anderem folgende Grundlagen für die Anweisung an den vorläufigen Insolvenzverwalter festgelegt:

- Der Zweck der Regelung besteht darin, einen möglichst hohen Ertrag für die Gläubigergemeinschaft der ATB zu erzielen. Die Anweisung bietet die Möglichkeit, in relativer Ruhe einen Verkauf oder eine Umstrukturierung auf Grundlage der Insolvenz vorzubereiten.
- Die Regelung hat grundsätzlich eine Laufzeit von 2 Wochen und kann auf Wunsch und Antrag von ATB verlängert werden.
- Der vorläufige Insolvenzverwalter und der vorläufige Insolvenzrichter haben keine gesetzliche Befugnis oder Aufgabe. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist da, um zu beobachten, sich zu informieren und sich informieren zu lassen; dabei stehen die Interessen der Gläubigergemeinschaft im Mittelpunkt.

- Die ATB (bzw. deren Vorstand) ist verpflichtet, den vorläufigen Insolvenzverwalter vollumfänglich zu unterstützen, nach Aufforderung und ohne Aufforderung alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen und sich bei Bedarf von zuverlässigen und sachkundigen Beratern unterstützen zu lassen.
- Der vorläufige Insolvenzverwalter kann von ATB einen Vorschuss für seine Tätigkeiten fordern und verlangen, dass die ATB auf Wunsch des vorläufigen Insolvenzverwalters Dritte einschaltet. Die ATB übernimmt das Gehalt und die Kosten des vorläufigen Insolvenzverwalters, auch wenn kein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

2.2 Tätigkeiten des vorläufigen Insolvenzverwalters

Mr. [meester] Van Hees war ungefähr eine Woche als vorläufiger Insolvenzverwalter tätig. In dieser Zeit wurde er unterstützt von mr. [meester] Van Hooff und diversen Beschäftigten aus seiner Kanzlei. Für finanzielles Fachwissen griff er auf die Fachleute von KPMG zurück.

In der Schweigeperiode – unmittelbar vor der Insolvenz – haben die Insolvenzverwalter zahlreiche Gespräche mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und anderen beteiligten Personen der ATB geführt, um sich mit dem Unternehmen vertraut zu machen und eine eventuelle Insolvenz vorzubereiten. Die Insolvenzverwalter haben die Finanzlage, in der die ATB sich befand, untersucht und diesbezüglich Gespräche mit unter anderem dem Vorstand, dem Aufsichtsrat, der DNB und Beschäftigten der ATB geführt. Dabei wurde unter anderem besprochen, ob es möglich ist, die Fortführung der Geschäftstätigkeit der Bank sicherzustellen.

Darüber hinaus wurden Vorkehrungen für den Fall getroffen, dass die ATB für insolvent erklärt wird, um zu gewährleisten, (i) dass die Kontoinhaber nach der Insolvenz schnellstmöglich den vom Einlagensicherungssystem garantierten Teil Ihrer Spareinlage erhalten und (ii) dass die Insolvenzverwalter bei einer Insolvenz über ausreichend Beschäftigte mit den nötigen Kenntnissen und der nötigen Erfahrung sowie über andere Ressourcen verfügen, die nötig sind, um die Bank optimal mit möglichst geringem Wertverlust abwickeln zu können. Darüber hinaus haben die Insolvenzverwalter Erkundigungen bei unter anderem amerikanischen und britischen Rechtsanwälten über die für die ATB geltenden Sanktionen, die Folgen, die diese Sanktionen im Fall einer Insolvenz für die Abwicklung der Insolvenzmasse und die Optionen der Insolvenzverwalter haben, um für die Abwicklung der Insolvenz erforderlichenfalls eine Befreiung von diesen Sanktionen zu erhalten, eingeholt.

Die Insolvenzverwalter haben sich unter anderem bemüht, gemeinsam mit der ATB möglichst viele der vorhandenen Daten zu sichern, falls diese durch das Inkrafttreten der Sanktionen nicht mehr verfügbar sein sollten. Dazu haben die Insolvenzverwalter unter anderem das Fachwissen von DigiJuris B.V. in Anspruch genommen. Ferner wurde viel Zeit dafür aufgewendet, die möglichen Lösungen für die ATB zu erfassen und zu erörtern. Es wurden zahlreiche Unterlagen studiert und Fragen gestellt; außerdem wurden viele Gespräche über eine geplante Transaktion geführt, die schließlich nicht stattfand.

Während der Schweigeperiode hatten die Insolvenzverwalter mehrfach Kontakt zum (vorläufigen) Insolvenzrichter und (Rechtsanwalt der) DNB.

Die Insolvenzverwalter merken an, dass in der Schweigeperiode das Aufeinandertreffen der Vorbereitung der finalen Insolvenz und der Vorbereitung der in diesem Zeitraum geplanten Transaktion großen Druck auf die Organisation der ATB ausübte. Daher mussten die

Insolvenzverwalter ständig abwägen, wofür die verfügbaren Ressourcen eingesetzt werden sollten.

2.3 Verkündung der Insolvenz

Erster Insolvenzbericht:

In der Zeit vor der Insolvenz suchte die ATB nach möglichen Lösungen, um die Insolvenz zu verhindern. Der Vorstand der ATB bevorzugte den Verkauf des Unternehmens an einen Dritten. Am Donnerstagabend, dem 21. April 2022, teilte der potenzielle Käufer mit, dass er vom Kauf zurücktrete. Kurz danach entscheiden der Vorstand und der Aufsichtsrat, dass die ATB ihre eigene Insolvenz anzeigen werde. Am 22. April 2022 um 17.00 Uhr verkündete das Gericht „Rechtbank Amsterdam“ die Insolvenz der Amsterdam Trade Bank auf der Grundlage einer von der ATB selbst eingereichten Anzeige. Die DNB hat als zuständige Aufsichtsbehörde eine eigene Stellungnahme veröffentlicht. Das Gericht hat im Urteil vom 22. April 2022 außerdem eine Verhandlungspause von zwei Monaten angeordnet.

Zweiter Insolvenzbericht:

Die Verhandlungspause von zwei Monaten, die das Gericht im Insolvenzzurteil vom 22. April 2022 angeordnet hatte, ist inzwischen vorbei. Die Insolvenzverwalter haben um keine Verlängerung der Verhandlungspause gebeten.

3. ABWICKLUNG

3.1 Sanktionen

Erster Insolvenzbericht:

Im Hinblick auf die Sanktionen sind die unterschiedlichen Regeln wichtig, die von der EU, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten erlassen wurden. Die Insolvenzverwalter haben sich bezüglich der Sanktionsvorschriften bei mehreren Beratern erkundigt.

Zweiter Insolvenzbericht:

Im vergangenen Berichtszeitraum haben die Sanktionen bei den Tätigkeiten der Insolvenzverwalter wiederum eine Rolle gespielt. Die Insolvenzverwalter merken, dass viele Beteiligte trotz der in den USA und in Großbritannien erteilten *Licenses* und trotz des Umstands, dass die ATB nicht als von der EU sanktionierte Partei anzusehen ist, bei der Zusammenarbeit mit den Insolvenzverwaltern im Insolvenzverfahren von ATB zurückhaltend waren. Wichtig war in diesem Zusammenhang, dass die von der US-amerikanischen Behörde OFAC erteilte *General License* nur bis zum 12. Juli 2022 gültig war, wodurch Parteien besondere Zurückhaltung wahrten. Die Insolvenzverwalter hatten zwar eine Verlängerung beziehungsweise Anpassung der erteilten *General License* beantragt, es blieb jedoch bis zum 12. Juli unsicher, ob die OFAC den Insolvenzverwaltern ergänzende Befreiungen erteilen würde. Die Beantragung dieser ergänzenden Befreiungen und die Beantwortung von Fragen in Bezug auf die Reichweite der Sanktionen und bestehenden Befreiungen haben den Insolvenzverwaltern viel zusätzliche Zeit gekostet (vgl. unten zu 3.1.3).

Dritter Insolvenzbericht:

Im vergangenen Berichtszeitraum haben die Sanktionen bei den Tätigkeiten der Insolvenzverwalter wiederum eine Rolle gespielt. Die Insolvenzverwalter merken, dass viele Beteiligte trotz der in den USA und in Großbritannien erteilten *Licenses* und trotz des

Umstands, dass die ATB nicht als von der EU sanktionierte Partei anzusehen ist, bei der Zusammenarbeit mit den Insolvenzverwaltern im Insolvenzverfahren von ATB zurückhaltend waren. Die Insolvenzverwalter haben aber den Eindruck, dass die inzwischen erteilten *Licenses* dafür sorgen, dass die Beteiligten weniger Unklarheit und Unsicherheit als bisher erfahren.

3.1.1 EU

Erster Insolvenzbericht:

Die Europäische Kommission hat (vorerst) keine Sanktionen gegen die ATB erlassen. Allerdings stehen manche Aktionäre der ATB auf der Sanktionsliste von Verordnung (EU) Nr. 2014/269. Das führt allerdings nicht dazu, dass auch die ATB als eine von der EU sanktionierte Partei eingestuft wird. Daher müssen die von Guthaben der ATB nicht aufgrund der europäischen Sanktionsvorschriften eingefroren werden; außerdem ist es nicht untersagt, der ATB wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Obwohl die ATB nicht als eine von der EU sanktionierte Partei eingestuft werden kann, sehen sich die Insolvenzverwalter regelmäßig mit Parteien konfrontiert, die die EU-Sanktionsvorschriften anders auslegen und der Ansicht sind, dass die ATB dennoch von Sanktionen betroffen sei, und aus diesem Grund damit drohen, die Dienstleistung einzustellen. Dadurch entstehen zeitraubende Diskussionen mit bestimmten Dienstleistern. Die Insolvenzverwalter erläutern in solchen Fällen, auf welcher Grundlage sie zu dem Schluss kommen, dass die ATB nicht sanktioniert ist. Danach sind viele Parteien nachträglich dazu bereit, die Dienstleistung fortzusetzen.

Zweiter Insolvenzbericht:

Auch während des zweiten Berichtszeitraums sahen sich die Insolvenzverwalter mit Fragen über EU-Sanktionen konfrontiert. Vorerst sind viele Parteien nach einer Erläuterung der Tatsache, weshalb die Insolvenzverwalter der Meinung sind, dass die ATB in der EU nicht sanktioniert ist, bereit, für die Insolvenzverwalter der ATB Dienstleistungen durchzuführen.

Dritter Insolvenzbericht:

Die EU hat im abgelaufenen Berichtszeitraum ihre Sanktionen verschärft und erweitert, was aber nicht zu einer Änderung hinsichtlich der Position der Insolvenzmasse der ATB geführt hat. Diese Verschärfung und Erweiterung führte allerdings zu einigen Fragen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Insolvenzverwalter. Außerdem bestehen Sanktionen gegen einige Gläubiger der ATB, weshalb sich die Frage stellte, ob der Einlagensicherungsfonds und/oder die Insolvenzverwalter Zahlungen an diese leisten dürfen. Die Insolvenzverwalter lassen sich über die Auswirkungen der bestehenden und neuen Sanktionen auf ihre Tätigkeiten beraten, soweit erforderlich.

3.1.2 Vereinigtes Königreich (UK)

Erster Insolvenzbericht:

Aufgrund der Sanktionsgesetze im Vereinigten Königreich gilt für die ATB im Vereinigten Königreich grundsätzlich ein umfassender *Asset Freeze*, da die Alfa-Bank, eine sanktionierte Partei, indirekt die Aktien an der ATB hält. Im gerichtlichen Zuständigkeitsbereich des Vereinigten Königreichs ist es grundsätzlich untersagt, der ATB Guthaben oder wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen oder zugunsten der ATB zur Verfügung zu stellen oder mit Guthaben oder wirtschaftlichen Ressourcen zu handeln, die Eigentum von, im Besitz von oder in der Obhut der ATB stehen. OFSI – die im

Vereinigten Königreich zuständige Behörde – hatte eine *General License* mit dem ID-Code INT/2022/1424276 ausgegeben, in der unter anderem eine Genehmigung für die Abwicklung von Transaktionen zugunsten von (Tochterunternehmen der) Alfa-Bank erteilt wurde. Diese *License* ist allerdings bereits am 23. April 2022 ausgelaufen. Nach dem Ende dieser *License* haben Beschäftigte mit britischer Staatsangehörigkeit ihre Tätigkeiten für die ATB eingestellt.

OFSI hat am 12. Mai 2022 allerdings spezifisch für ATB eine (neue) *General License* mit ID-Code INT/2022/1678476 ausgegeben. Diese *License* ermöglicht Zahlungen und andere zulässige Aktivitäten im Zusammenhang mit Liquidationshandlungen, Grundbedürfnissen und Insolvenzverfahren hinsichtlich der ATB. Diese *General License* gilt bis zum 12. Mai 2023 und ist hier zu finden: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1074954/INT.2022.1678476_Amsterdam_Trade_Bank_N.V_-_winding_down_-_basic_needs_-_insolvency_GL.pdf.

Zweiter Insolvenzbericht:

Die von der OFSI erteilte *General License* hat relativ viel Klarheit geschaffen. In manchen Fällen möchten die potenziellen Gegenparteien erst selbst Erkundigungen zur Reichweite der *General License* einholen. Bisher hat sich gezeigt, dass Parteien aus dem Vereinigten Königreich bereit sind, den Insolvenzverwaltern Dienstleistungen zu erbringen.

Dritter Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter erreichen zwar noch immer Fragen über den Sanktionsstatus im Vereinigten Königreich, die Parteien sind jedoch nach der Zusendung der von der OFSI erteilten *General License* und/oder nach der Einholung einer Beratung zu den Sanktionen bereit, Dienstleistungen für die Insolvenzverwalter zu erbringen und/oder Vermögenswerte aus der Insolvenzmasse von ATB zu erwerben.

3.1.3 Vereinigte Staaten (USA)

Erster Insolvenzbericht:

Auch die Sanktionen der Vereinigten Staaten gelten für die ATB. Gemäß der US-Sanktionsgesetze ist die ATB eine sanktionierte Partei, deren Vermögenswerte eingefroren sind. Somit ist es allen, die unter die gerichtliche Zuständigkeit der USA fallen, untersagt, mit Besitztümern zu handeln, an denen die ATB ein Interesse welcher Art auch immer hat: aktuell, zukünftig, bedingt, direkt oder indirekt. Demzufolge benötigen alle Personen, die auf dem Grundgebiet der USA handeln oder eine Transaktion ermöglichen, die in die gerichtliche Zuständigkeit der USA fällt, eine Genehmigung der OFAC.

Die US-Sanktionen verursachten erhebliche Probleme bei der Abwicklung der Insolvenz, vor allem weil die meisten Software-Dienstleister in irgendeiner Weise in Verbindung zu den USA stehen und aus diesem Grund drohten, die Dienstleistung teilweise oder ganz einstellen, oder die Dienstleistung teilweise oder ganz eingestellt haben (siehe unter anderem Abs. 9.1). Bis zum 6. Mai 2022 galt eine *General License* 23 der OFAC – der in den USA zuständigen Behörde –, die eine Genehmigung für die Abwicklung von Transaktionen beinhaltete, an denen die Alfa-Bank und die mit ihr verbundenen Unternehmen (unter anderem das Tochterunternehmen ATB) beteiligt waren. Für den Zeitraum nach dem Auslaufen dieser *General License* am 6. Mai 2022 befürchteten die Insolvenzverwalter große Probleme. Unter anderem kündigten wichtige Dienstleister an, keine Dienstleistungen mehr zu erbringen, und

es war unklar, ob jemand noch Vermögenswerte von der ATB kauft bzw. kaufen kann. Die Insolvenzverwalter mussten sehr viel Zeit für die dadurch entstehenden Probleme aufwenden.

Kurz nach der Insolvenz erhielten die Insolvenzverwalter eine Empfehlung, dass die Wartezeiten für eine (Verlängerung der) *License* bei der OFAC – der in den USA zuständigen Behörde – 6 bis 18 Monate betragen würde. Daher haben die Insolvenzverwalter die nötigen Anstrengungen unternommen, um eine Möglichkeit zu finden, wie sich die Ausstellung bzw. Verlängerung einer *License* beschleunigen lässt.

Anschließend haben die Insolvenzverwalter eine *License* bei der OFAC beantragt. Am 5. Mai 2022 hat die OFAC am späten Nachmittag (niederländischer Zeit) eine (neue) *General License* 32 ausgestellt, mit der eine allgemeine Genehmigung für alle Handlungen erteilt wird, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Transaktionen unter Beteiligung der ATB stehen oder dafür nötig sind. Diese *General License* gilt bis zum 12. Juli 2022 und ist hier zu finden: https://home.treasury.gov/system/files/126/russia_gl32.pdf.

Die Insolvenzverwalter begrüßen die Aussetzung der Anwendung der US-Sanktionen, sind jedoch der Ansicht, dass die Aussetzung vermutlich noch nicht ausreicht, um alle Vermögenswerte ohne unerwünschte Preisherabsetzungen verkaufen zu können. Daher haben sie sich an Experten gewandt, um sich über eine Verlängerung der Aussetzung beraten zu lassen.

Zweiter Insolvenzbericht:

Die OFAC hatte zum Zeitpunkt der Erstellung des vorigen Berichts bereits eine *General License* erteilt. Diese galt jedoch nur bis zum 12. Juli 2022 und es war unmöglich, das Insolvenzverfahren vor dem Verstreichen der *General License* abzuwickeln. Wegen der beschränkten Dauer der *General License* wahrten Partei auch Zurückhaltung bei der Erbringung von Dienstleistungen für die Insolvenzmasse oder Tätigung von diesbezüglichen Transaktionen.

Die Insolvenzverwalter haben aus diesem Grund bei der OFAC einen Antrag auf Erteilung einer ergänzenden *General* oder *Specific License* beziehungsweise auf Verlängerung der derzeitigen *General License* gestellt. Damit ein Antrag Erfolg haben kann, ist es erforderlich, diesen mit einer umfassenden Aufschlüsselung, Erläuterung und Untermauerung der zur Abwicklung des Insolvenzverfahrens erforderlichen Handlungen und Transaktionen auszustatten, die gemäß der US-Sanktionsgesetzgebung nicht gestattet sind und für die mithin eine *license* benötigt wird. Die Insolvenzverwalter haben viel Zeit und Mühe darauf verwendet, sich einen diesbezüglichen Überblick zu verschaffen und den Antrag mit der erforderlichen Dokumentation zu versehen.

Am 3. Juni 2022 haben die Insolvenzverwalter einen Antrag auf eine ergänzende Befreiung gestellt. Anschließend hatten die Insolvenzverwalter noch mehrmals Kontakt zur OFAC, um Fragen zu stellen und Fragen der OFAC zu beantworten. Schließlich hat die OFAC am 12. Juli 2022 eine *Specific License* erteilt, mit der die für die Abwicklung des Insolvenzverfahrens erforderlichen Tätigkeiten genehmigt werden. Diese *license* gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Bedauerlicherweise merken die Insolvenzverwalter, dass auch die neue *license* bei diversen Parteien, wie beispielsweise Versicherern und Banken, Fragen auslöst. Die Insolvenzverwalter haben der OFAC in diesem Rahmen eine Reihe ergänzender Fragen zur Reichweite der *license* gestellt und warten nunmehr auf die entsprechenden Antworten. Erwartungsgemäß wird dies auch im nächsten Berichtszeitraum noch eine gewisse Zeit beanspruchen.

Dritter Insolvenzbericht:

Neben der Position in Großbritannien führt auch die Position in den USA noch immer zu Fragen. Die Insolvenzverwalter prüfen derzeit, wie mit dem Umstand umzugehen ist, dass die von der OFAC erteilte License am 31. Dezember 2022 abläuft.

3.2 Verkauf

3.2.1 Rückzahlung und Verkauf von Darlehensportfolios

Erster Insolvenzbericht:

Die ATB hatte am Insolvenzdatum diverse ausstehende Portfolios mit Darlehen, unter anderem Darlehen an niederländische KMU, englische KMU, Schiffskredite, *Trade and Commodity Finance*-Darlehen sowie Darlehen an Kreditplattformen. Die Darlehensnehmer der Darlehen wurden über die Insolvenz informiert und – sofern möglich – gebeten, ihre Darlehen früher als vereinbart zurückzuzahlen. Ferner wurden potenzielle Käufer der diversen Darlehensportfolios kontaktiert.

Aufgrund der bevorstehenden Deadline vom 5. Mai 2022 im Zusammenhang mit den US-Sanktionen haben die Insolvenzverwalter versucht, äußerst kurzfristig zahlreiche Posten gleichzeitig zu verkaufen oder abzuwickeln, was erhebliche Anstrengungen seitens der ATB-Beschäftigten, der KPMG-Berater sowie der Insolvenzverwalter und ihrer Beschäftigten erforderte.

Diese Anstrengungen haben im vergangenen Berichtszeitraum (i) zum Verkauf des Portfolios mit Darlehen an niederländische KMU, (ii) zu diversen Verkäufen weiterer individueller Darlehensposten und (iii) zu diversen vorzeitigen Rückzahlungen einzelner Darlehensnehmer geführt. Am Datum dieses Berichts beträgt die Hauptforderung der verkauften und vorzeitig zurückgezahlten Darlehen etwa 28 Millionen €; außerdem werden (weit fortgeschrittene) Verhandlungen über weitere 232 Millionen € an Darlehen aus der Hauptforderung geführt. Mittlerweile ist im Zusammenhang mit diesen Verkäufen und vorzeitigen Rückzahlungen ein Betrag von fast 33 Millionen € auf dem Insolvenzmassekonto eingegangen.

Die Insolvenzverwalter haben im Rahmen des Verkaufs eng mit den Beschäftigten von ATB und den Beratern von KPMG zusammengearbeitet. Bei der Festlegung der Handelsbedingungen für den Verkauf bzw. die vorzeitige Rückzahlung nehmen die Insolvenzverwalter Beratungsleistungen von KPMG in Anspruch.

Wie weiter oben erläutert wurde, haben mittlerweile sowohl die amerikanische als auch die britische Aufsichtsbehörde ATB eine *General License* erteilt (siehe vorstehend Abs. 3.1). Dessen ungeachtet wird der Verkaufsprozess zügig fortgesetzt. Im kommenden Berichtszeitraum werden die Insolvenzverwalter diesen Prozess fortsetzen und mit den beteiligten Parteien sowie mit anderen potenziellen Interessenten über den Verkauf der Vermögenswerte von ATB verhandeln.

Zweiter Insolvenzbericht:

Im vergangenen Berichtszeitraum wurde der Prozess des Verkaufs und der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehensportfolios der ATB angesichts des möglichen Erlöschens der in den USA erteilten ersten *license* am 12. Juli 2022 energisch vorangetrieben.

Die Insolvenzverwalter haben die Darlehensportfolios der ATB auf Verkaufbarkeit evaluiert und das Interesse im Markt sondiert, wobei sich die Insolvenzverwalter von Beratern von KPMG haben beraten lassen. Dabei handelte es sich unter anderem um Darlehen an

niederländische KMU, englische KMU, Schiffskredite, *Trade and Commodity Finance*-Darlehen, Darlehen an Kreditplattformen und Darlehen, die unter der Aufsicht einer Sonderverwaltung standen. Während des vorigen Berichtszeitraums wurden die Kreditnehmer der Darlehen über das Insolvenzverfahren informiert, wobei - sofern zutreffend - um eine vorzeitige Rückzahlung gebeten wurde. Zudem trat man an mögliche Käufer von Darlehensportfolios heran.

Im vergangenen Berichtszeitraum haben diese Aktivitäten zu umfassenden Verhandlungen mit den betreffenden Kreditnehmern der Darlehen, den *local counsels* jener Parteien und den diversen Interessenten an den (Portfolios mit) Darlehen geführt. Die Insolvenzverwalter haben die nachstehenden Transaktionen abgerundet: (i) Verkauf des Portfolios mit Darlehen an niederländische KMU, des Portfolios mit Darlehen an Kreditplattformen und des Portfolios an *Trade and Commodity Finance*-Darlehen, (ii) Verkauf anderer individueller Darlehenspositionen und (iii) vorzeitige Rückzahlungen durch individuelle Kreditnehmer. Es bleiben nun noch einige Darlehensportfolios, zu denen Verhandlungen zum Verkauf laufen. Für einige andere Darlehenspositionen wird noch nach einer Lösung gesucht (vgl. auch Paragraph 3.3 über das *Servicing* einiger Darlehen).

Wie im vorigen Berichtszeitraum haben die Insolvenzverwalter im Rahmen des Verkaufs und der vorzeitigen Rückzahlung durch individuelle Kreditnehmer eng mit Mitarbeitern der ATB und Beratern von KPMG zusammengearbeitet und haben sie sich bei der Ermittlung der kaufmännischen Konditionen für den Verkauf beziehungsweise vorzeitigen Rückzahlungen von KPMG beraten lassen.

Zum Datum des vorliegenden Berichts beläuft sich der Betrag der verkauften und vorzeitig getilgten Darlehen (Hauptforderungen) insgesamt (einschließlich Ergebnissen aus dem ersten Berichtszeitraum) auf gut 371 Millionen €. In diesem Betrag ist der Verkauf der Anleihen nicht enthalten; der Gesamtbetrag an Verkäufen einschließlich der Anleihen beläuft sich auf etwa 522 Millionen € (vgl. auch Paragraph 3.2.2). Außerdem laufen (weit gediegene) Verhandlungen über noch einmal 19 Millionen € an Darlehen (Hauptforderungen).

Dritter Insolvenzbericht:

Im abgelaufenen Berichtszeitraum wurde der Prozess des Verkaufs und der vorzeitigen Rückzahlungen des Darlehensportfolios der ATB stringent fortgesetzt, auch im Hinblick auf das Ablaufdatum der zweiten OFAC-License am 31. Dezember 2022.

Die Insolvenzverwalter haben im abgelaufenen Berichtszeitraum Darlehensforderungen in Höhe von mehr als 21,6 Millionen € eingezogen, davon 1,5 Millionen € Zinsen und reguläre Tilgungsleistungen auf die Hauptforderung und 20,1 Millionen € vorzeitige Rückzahlungen. Die *Loan Commitments*, die von den Insolvenzverwaltern bedient werden, werden außerdem *geserviced* (vgl. auch Ziffer 3.2.2).

Zum Datum des vorliegenden Berichts beläuft sich der Betrag der verkauften und vorzeitig getilgten Darlehen auf insgesamt mehr als 390 Millionen € (inklusive der Ergebnisse aus früheren Berichtszeiträumen). In diesem Betrag ist der Verkauf der Anleihen nicht enthalten; der Gesamtbetrag an Verkäufen einschließlich der Anleihen beläuft sich auf etwa 558 Millionen € (vgl. auch Paragraph 3.2.2). Außerdem laufen (weit fortgeschrittene) Verhandlungen über die vorzeitige Rückzahlung weiterer Darlehensforderungen in Höhe von 47 Millionen € (Hauptforderung).

Wie in den früheren Berichtszeiträumen haben die Insolvenzverwalter im Rahmen des Verkaufs und der vorzeitigen Rückzahlung durch individuelle Kreditnehmer eng mit

Mitarbeitern von ATB und Beratern von KPMG zusammengearbeitet; bei der Festlegung der wirtschaftlichen Konditionen für den Verkauf bzw. die vorzeitige Rückzahlung wurden sie von KPMG beraten.

3.2.2 **Verkauf des Portfolios mit Anleihen**

Zweiter Insolvenzbericht:

Im Zeitraum bis Anfang Juli 2022 haben die Insolvenzverwalter untersucht, wie sich das Anleihenportfolio der ATB abwickeln ließe. Das Wertpapierportfolio der ATB umfasst Staats- und Unternehmensanleihen, mit denen auf den Wertpapiermärkten frei gehandelt werden kann. Für den Verkauf der Anleihen war jedoch die Mitwirkung von Banken, bei denen Wertpapierkonten geführt werden, von *clearing & settlement* Systemen sowie von Wertpapiervermittlern erforderlich. Trotz der Tatsache, dass die Europäische Kommission gegen die ATB keine Sanktionen verhängt hat und das Vereinigte Königreich und die USA Befreiungen erteilt haben, zeigte sich, dass diverse der benötigten Parteien eine zögerliche Haltung dabei einnehmen, den Insolvenzverwaltern beim Verkauf der Anleihen der ATB zur Seite zu stehen.

Nach Erwägung der diversen Szenarien haben die Insolvenzverwalter dennoch mit einem Wertpapiervermittler einen Vertrag über den Verkauf aller Anleihen auf den dafür üblichen Wertpapiermärkten und Handelsplattformen zum bestmöglichen auf jenen Wertpapiermärkten und Handelsplattformen verfügbaren Preis (Verkauf auf einer sogenannten „*best execution*“-Grundlage) schließen können. Um etwaige Kreditrisiken zu beschränken, wurden die Anleihen schrittweise verkauft.

Am 12. Juli 2022 waren alle Verkäufe von Anleihen abgerundet. Der Nettogesamterlös aller Anleihen der ATB (nach Abzug der Kommission) beträgt 150.859.436,34 €. Ein Großteil dieses Betrags wurde sofort an den Depositogarantiefonds überwiesen. Diese Überweisung verstand sich als Zwischenauszahlung für die Forderung, die der Depositogarantiefonds an die Insolvenzmasse der ATB hat.

3.3 **Loan Servicing**

Erster Insolvenzbericht:

Die Vermögenswerte der ATB bestehen teilweise aus bereits vollständig in Anspruch genommenen Darlehen (für die der jeweilige Kreditnehmer keine Gelder mehr aufnehmen kann) und teilweise aus Darlehen, für die der jeweilige Kreditnehmer im Prinzip noch das vertragliche Recht hat, Gelder aufzunehmen, so genannten *Loan Commitments*. Die Insolvenzverwalter haben untersucht, inwieweit die Aktivitäten der ATB in diesem Bereich fortgesetzt werden können und wie mit den ausstehenden Darlehen und *Loan Commitments* verfahren werden soll – auch im Hinblick auf andere Bankdienstleistungen der ATB – in Verbindung mit Finanzierungen oder separat, was auch *Servicing* von Darlehen umfasst, also die Bereitstellung von Bankkonten usw. Ausgangspunkt ist, dass *Loan Commitments* nicht erfüllt werden. Eventuell entstehen dem Kreditnehmer dadurch Schäden, für die er die ATB haftbar macht. In Ausnahmefällen kann das dazu führen, dass die Insolvenzverwalter ein *Loan Commitment* trotzdem erfüllen.

Sofern möglich, suchen die Insolvenzverwalter Lösungen, bei denen derzeit betroffene Parteien die diversen Rollen der ATB übernehmen oder die relevanten Beteiligungen an Finanzierungsstrukturen verkauft und an Dritte übertragen werden. Ferner untersuchen die Insolvenzverwalter im kommenden Berichtszeitraum, auf welche Weise die relevanten

Aktivitäten und das *Servicing* von Darlehen – sofern diese nicht verkauft oder anderweitig übertragen sind – fortgesetzt werden kann.

Zweiter Insolvenzbericht:

Die Vermögenswerte der ATB bestehen teilweise aus bereits vollständig in Anspruch genommenen Darlehen und teilweise aus Darlehen, für die der jeweilige Kreditnehmer noch Gelder aufnehmen kann. Die Insolvenzverwalter haben in enger Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der ATB und Beratern von KPMG untersucht, welche Aktivitäten der ATB möglicherweise fortgesetzt werden können und wie mit den ausstehenden Darlehen und Darlehensverpflichtungen umzugehen ist.

Die Insolvenzverwalter haben Lösungen gesucht, bei denen derzeit betroffene Parteien die Aufgaben der ATB übernehmen oder die relevanten Beteiligungen an Strukturen verkauft und an Dritte übertragen werden. Diese Strategie hat sich als erfolgreich erwiesen; im Zuge der getroffenen Vereinbarungen wurde beispielsweise eine von einem Darlehensnehmer gegenüber der Insolvenzmasse eingereichte Schadenersatzforderung in Höhe von knapp 2,5 Millionen € zurückgenommen.

Für einige andere Darlehenspositionen, die nicht verkauft oder auf andere Art und Weise übertragen worden sind, haben die Insolvenzverwalter beschlossen, bestimmte *loan commitments* anzunehmen und für diese Darlehen das *Servicing* durchzuführen, da diese Darlehen Einnahmen für die Insolvenzmasse generieren. Die Zahl der Darlehen, für welche sich die Insolvenzverwalter um das *Servicing* kümmern ist übersichtlich. Die Laufzeit jener Darlehen beträgt in der Regel weniger als drei Jahre.

Dritter Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter haben den Einzug, Verkauf oder die anderweitige Übertragung der verbliebenen Darlehenspositionen der ATB fortgesetzt. Außerdem wurde das im vorigen Bericht erwähnte *Servicing* mehrerer Darlehenspositionen fortgesetzt. Die Insolvenzverwalter gehen davon aus, dass die Zahl der Positionen, die von den Insolvenzverwaltern weiter *geserviced* werden, in Zukunft weiter abnehmen wird, weil diese Positionen entweder durch die betreffenden Darlehensnehmer zurückgezahlt oder von Dritten übernommen werden.

3.4 **Abwicklungsstiftung**

Erster Insolvenzbericht:

Wie die Insolvenzverwalter vorstehend (siehe Abs. 0.2, 2.2 und 3.1) erläutert haben, sahen sie sich bei ihrer Einsetzung am 22. April 2022 mit einer Situation konfrontiert, in der es unsicher war, auf welche Weise sie nach dem 6. Mai 2022, dem Datum, an dem die *General License* der OFAC enden sollte, über die Vermögenswerte der ATB verfügen könnten. Für die Insolvenzverwalter war klar, dass die US-Sanktionen vor dem 6. Mai 2022 einem Verkauf von Vermögenswerten an Dritten nicht im Weg stehen würden, aber die Situation nach dem 6. Mai 2022 war unklar. Die Insolvenzverwalter hatten keine Sicherheit, ob die OFAC eine neue *General License* erteilen würden oder ob die OFAC die bereits vergebene *General License* verlängern würde. Wenn es dazu kommen würde, dass die Insolvenzverwalter nicht mehr über die Vermögenswerte der ATB verfügen könnten, würde das zu einer Wertvernichtung der Vermögenswerte mit potenziell desaströsen Folgen für die Gläubiger führen. Für die Insolvenzverwalter war es wichtig, parallel mehrere Optionen zu untersuchen und sich offen zu halten, um möglichst viel Wert der Insolvenzmasse zu erhalten und so die Interessen der Gläubigergemeinschaft zu optimal zu vertreten.

Offensichtlich war es unmöglich, in nur 14 Tagen die teilweise komplex aufgebauten Kreditforderungen der ATB zu verkaufen und zu übertragen, ohne einen äußerst hohen Rabatt auf den Verkaufspreis hinnehmen zu müssen. Ferner zeigte sich, dass die Erbringer der für die Insolvenzverwalter benötigten digitalen Dienstleistungen nicht bereit waren, ihre Dienstleistungen weiterhin für ATB zu erbringen – auch nicht nach ihrer Insolvenz.

Vor diesem Hintergrund haben die Insolvenzverwalter mehr oder weniger als Notlösung entschieden, eine Stiftung zu gründen, die rechtlich komplett getrennt von der ATB ist. An diese Stiftung könnten dann alle Vermögenswerte der ATB übertragen werden, die nicht vor dem 6. Mai monetarisiert werden können. Diese Stiftung könnte außerdem die digitalen Systeme verwalten und die dafür benötigten Verträge mit den jeweiligen Dienstleistern schließen. Bis auf ein paar Ausnahmen waren die Dienstleister bereit, Verträge mit der Stiftung zu schließen. Gegenstand der Stiftung sollte die Abwicklung der an die Stiftung übertragenen Vermögenswerte der ATB und die Auszahlung der Erträge aus diesen Vermögenswerten gemäß den Vorschriften des niederländischen Insolvenzgesetzes (*Faillissementswet*) an die Gläubiger der ATB unter Beachtung der geltenden Sanktionsregeln sein.

Diese Stiftung wurde am 29. April 2022 nach Rücksprache mit dem Insolvenzrichter unter dem Namen „Stichting Vereffening“ gegründet und im Register der Handelskammer (*Kamer van Koophandel*) unter Nummer 86252569 eingetragen (die „Stiftung“). Die Insolvenzverwalter sind die einzigen Vorstände der Stiftung.

Vor dem 6. Mai wurden Vorbereitungen für eine Übertragung der Vermögenswerte an die Stiftung getroffen. In diesem Zusammenhang haben die Insolvenzverwalter und ihre Beschäftigten, ATB und KPMG festgelegt, wie die Vermögenswerte übertragen werden können, Dokumente vorbereitet und festgelegt, wie Beschäftigte zur Stiftung wechseln können.

Wie vorstehend erläutert wurde, sind die US-Sanktionen gegen die ATB mittlerweile bis zum 12. Juli 2022 und die UK-Sanktionen bis zum 12. Mai 2023 ausgesetzt. Daher bestand (noch) keine Notwendigkeit, Vermögenswerte oder Personal an die Stiftung zu übertragen. Die Stiftung fungiert bisher vor allem als „Servicecenter“ für IT-Dienstleistungen; diverse (wichtige) Vereinbarungen zwischen ATB und (Software-)Dienstleistern wurden an die Stiftung übertragen.

Sollten die Insolvenzverwalter keinen weiteren Aufschub der US-Sanktionen erwirken können, kann es notwendig sein, dass in Zukunft nachträglich Vermögenswerte an die Stiftung übertragen werden. In nächster Zeit werden die Insolvenzverwalter genauer untersuchen und sich erkundigen, ob das nötig ist und wenn ja, welche Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Auflösung und Abwicklung für eine Übertragung an die Stiftung infrage kommen.

Zweiter Insolvenzbericht:

Im vorigen Bericht wurde angegeben, dass die Stiftung bestimmte Teile der Vermögenswerte der ATB übernehmen könnte, um diese unter anderem im Hinblick auf die drohenden Sanktionsmaßnahmen im Rahmen der Abwicklung zu kapitalisieren. Wie bereits an anderer Stelle in diesem Bericht dargelegt worden ist, wurde ein Großteil der Vermögenswerte bereits direkt von der ATB aus verkauft und haben die relevanten Sanktionsbehörden den Insolvenzverwaltern *licenses* erteilt, wodurch die Insolvenzverwalter mehr Zeit für die Abwicklung der Vermögenswerte erhalten haben. Bisher war es denn auch nicht erforderlich, die Vermögenswerte an die Stiftung zu übertragen, und ist dies denn auch nicht erfolgt.

Die Stiftung übernimmt, wie im ersten Insolvenzbericht dargelegt worden ist, allerdings schon bestimmte IT-Dienstleistungen zur Unterstützung der Abwicklungstätigkeiten der Insolvenzverwalter. Zudem fungiert sie als „Servicecenter“ für IT-Dienstleistungen. Im zweiten Berichtszeitraum wurden jene Dienstleistungen nicht erweitert. Die Übertragung weiterer Verträge an die Stiftung oder der Abschluss neuer Verträge durch die Stiftung war denn auch nicht erforderlich.

Für die Stiftung wurden ferner die üblichen Tätigkeiten im Rahmen der Bewertung und Erfüllung juristischer und steuerlicher Verpflichtungen der Stiftung durchgeführt.

Dritter Insolvenzbericht:

Im dritten Berichtszeitraum ist es nur bei einem Lieferanten erforderlich geworden, die Dienstleistung auf die Stiftung zu übertragen. Die Insolvenzverwalter führen mit diesem Lieferanten Gespräche über die Durchführung der Übertragung.

Die Tätigkeiten der Stiftung als „Service-Center“ für IT-Dienstleistungen wurden nicht erweitert.

Gemäß der Satzung der Stiftung wurde *mr. [meester] Nijkamp* anstelle von *mr. [meester] Van Hees* Geschäftsführer der Stiftung, als er diesen als Insolvenzverwalter abgelöst hat. Derzeit besteht die Geschäftsführung der Stiftung also aus *mr. [meester] Van Hees* und *mr. [meester] Nijkamp*.

4. PERSONAL

4.1 Zahlen

Die ATB beschäftigte zum Zeitpunkt der Insolvenz 93 Personen. Am 31. Dezember 2020 (etwas mehr als ein Jahr vor der Insolvenz) beschäftigte die ATB 102 Personen. Angesichts der Komplexität der Abwicklung der ATB werden die Beschäftigten in mehreren Phasen entlassen. Nachstehend folgt eine genauere Erläuterung.

4.2 Vorgehen und Ergebnis

Erster Insolvenzbericht:

Angesichts der komplexen Dynamik bei der Insolvenz der ATB ist es für die Insolvenzverwalter sehr wichtig, während der Abwicklung der Bank weiterhin die Kenntnisse und Kompetenzen der Beschäftigten der ATB in Anspruch nehmen zu können. Die Beschäftigten der ATB haben mehrheitlich ein hohes Ausbildungsniveau und eine gute Position auf einem bereits angespannten Arbeitsmarkt. Unter anderem aus diesem Grund haben die Insolvenzverwalter sich dafür entschieden, alle Beschäftigten im Rahmen der Abwicklung bis zum 1. Juli 2022 weiter zu beschäftigen, damit die Insolvenzverwalter die Möglichkeit haben, die Dienste dieser Beschäftigten in Anspruch zu nehmen, wenn andere Beschäftigte aus eigenen Gründen ihre Arbeitsverträge kündigen.

Die Insolvenzverwalter haben nach Rücksprache mit der Personalabteilung und dem Management von ATB die Beschäftigten ausgewählt, die für die Abwicklung der Insolvenz sehr wichtig sind. Dieser Gruppe von Beschäftigten wurde ein Feststellungsvertrag angeboten, laut dem ihre Arbeitsverträge zum 1. Juli 2022 oder 1. September 2022 gekündigt werden. Um zu verhindern, dass diese Beschäftigten sich dafür entscheiden, das Unternehmen kurzfristig zu verlassen, beinhaltet der Feststellungsvertrag eine Vergütung, die vorbehaltlich

abweichender Vereinbarungen mit den Insolvenzverwaltern nur dann ausgezahlt wird, wenn die Beschäftigten bis zum Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses für die Abwicklung der ATB zur Verfügung stehen. Im Feststellungsvertrag haben sich die Insolvenzverwalter außerdem die Möglichkeit offen gelassen, diese Beschäftigten in Dienste der Stiftung treten zu lassen, wenn das wünschenswert ist.

Wenn die Beschäftigten den Feststellungsvertrag nicht abschließen wollen, wird der Arbeitsvertrag aufgrund von Art. 40 Fw nach Beschluss des Insolvenzrichters zum 1. Juli 2022 beendet. Die Insolvenzverwalter haben 16 Beschäftigten einen Feststellungsvertrag angeboten, der beinhaltet, dass sie bis zum 1. Juli 2022 weiterbeschäftigt werden, und ferner 35 Beschäftigten ein Angebot über eine Weiterbeschäftigung bis zum 1. September 2022 gemacht. Am Datum dieses Berichts haben alle 51 Beschäftigten, denen ein Feststellungsvertrag angeboten wurde, mitgeteilt, dass sie auf das Angebot der Insolvenzverwalter eingehen.

Die Insolvenzverwalter schließen nicht aus, dass sie einen Teil der Beschäftigten auch nach dem 1. September 2022 im Rahmen der Abwicklung benötigen. Mit diesen Beschäftigten müssen zu gegebener Zeit weitere Vereinbarungen getroffen werden.

Die Insolvenzverwalter haben im Schreiben vom 4. Mai 2022 nach Beschluss des Insolvenzrichters im Zuge der Abwicklung der Insolvenzmasse die Arbeitsverträge von 20 Beschäftigten zum 1. Juli 2022 gekündigt. Darüber hinaus wurden mit diversen Beschäftigten abweichende Regelungen getroffen, weil die vorgenannten Regelungen aufgrund besonderer Umstände auf diese Beschäftigten nicht zutreffen. Die übrigen Beschäftigten haben ihre Beschäftigungsverhältnisse selbst beendet.

Zweiter Insolvenzbericht:

Die Arbeitsverträge eines Teils der Mitarbeiter der ATB wurden im vergangenen Berichtszeitraum aufgelöst. Die Auflösung ist nach eigener Kündigung durch die Mitarbeiter, nach Kündigung durch die Insolvenzverwalter aufgrund von Art. 40 Fw beziehungsweise aufgrund des von den Insolvenzverwaltern angebotenen Feststellungsvertrags erfolgt.

Da es nicht sicher war, ob die OFAC nach dem Verstreichen der *general license* am 12. Juli 2022 eine neue *license* erteilen würde, wurden (erneut) Vorbereitungen zum Wechsel aller übrig gebliebenen Mitarbeiter zur Stiftung getroffen. Wie bereits dargelegt hat die OFAC am 12. Juli 2022 eine neue *license* erteilt, wodurch kein Wechsel der Mitarbeiter erforderlich war.

Die Arbeitsverträge nahezu aller derzeit angestellten Mitarbeiter enden zum 1. September 2022. Mit einigen Mitarbeitern haben die Insolvenzverwalter vereinbart, dass sie nicht länger angestellt bleiben. Da die Abwicklung der Insolvenzmasse noch in vollem Gange ist und in diesem Rahmen noch verschiedene Tätigkeiten durchgeführt werden müssen, sprechen die Insolvenzverwalter derzeit mit einigen Mitarbeitern darüber, das Enddatum ihrer Arbeitsverträge auf ein späteres Datum als den 1. September 2022 zu verschieben.

Dritter Insolvenzbericht:

Bis zum 1. September 2022 wurden 36 Arbeitnehmer beschäftigt. Vom 1. September bis 1. Oktober 2022 waren es 4, vom 1. Oktober bis 1. November 3 und ab 1. November 2022 noch 2 Arbeitnehmer. Ab 1. September 2022 haben die Insolvenzverwalter außerdem einen Auftragsvertrag mit einem früheren Arbeitnehmer der ATB geschlossen, der die Funktion des *Compliance Officers* wahrnimmt (vgl. Ziffer 0.3). Im vergangenen Insolvenzzeitraum haben die Insolvenzverwalter die ablaufenden Arbeitsverträge abgewickelt.

5. VERMÖGENSWERTE/GLÄUBIGER

5.1 Allgemeines

Erster Insolvenzbericht:

Wie in Abs. **Error! Reference source not found.** und 3.3 erläutert, besitzt die ATB diverse Portfolios mit Darlehen, die die wichtigsten Vermögenswerte der ATB darstellen. Die Darlehensportfolios werden nach Möglichkeit kapitalisiert, in erster Linie durch vorzeitige Tilgung oder Verkauf. Bisher ist ein Ertrag von insgesamt rund 33 Millionen € auf dem Insolvenzmassekonto eingegangen. Zusätzlich zu den Darlehensportfolios verfügt die ATB über diverse Staatsanleihen mit einem Wert von ca. 150 Millionen €. Obwohl es sich dabei um sehr liquide Vermögenswerte handelt, ergeben sich beim Verkauf dennoch Probleme für die Insolvenzverwalter, da sich bis heute weder eine Bank noch ein Börsenmakler bereit erklärt hat, die in diesem Zusammenhang benötigten Dienstleistungen zu erbringen. Die Insolvenzverwalter hoffen allerdings, dies kurzfristig lösen zu können.

Die ATB besitzt keine Immobilien. Die Betriebsmittel sind begrenzt; wichtigstes Betriebsmittel ist die Software, die in der Bilanz mit etwa 8,9 Millionen € zu Buche schlägt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Wert im Insolvenzverfahren nicht erzielt werden kann. Nennenswerte Vorräte oder unfertige Erzeugnisse gibt angesichts der Geschäftstätigkeit der ATB als Bank nahezu keine. Für eine ausführlichere Beschreibung der Vermögenswerte der ATB siehe das Inventarverzeichnis in Abs. 1.2.1 und die Erläuterung der Bilanzposten, die als Anlage 1 angeheftet ist. Die Insolvenzverwalter untersuchen, inwieweit diese sonstigen Vermögenswerte zugunsten der Insolvenzmasse abgewickelt werden können.

Zweiter Insolvenzbericht:

Die ATB hat eine Reihe Portfolios mit Darlehen und Anleihen, die die wichtigsten Vermögenswerte der ATB darstellen. Die Darlehensportfolios werden nach Möglichkeit kapitalisiert, in erster Linie durch vorzeitige Tilgung oder Verkauf. Das Anleihenportfolio wurde im vergangenen Berichtszeitraum verkauft. Weitere Einzelheiten zum Verkauf und zur Tilgung dieser Vermögenswerte lassen sich Paragraph **Error! Reference source not found.** und 3.3 entnehmen.

Bisher ist ein Ertrag von insgesamt gut 371 Millionen € erzielt worden. In diesem Betrag ist der Verkauf der Anleihen nicht enthalten; der Gesamtbetrag an Verkäufen einschließlich der Anleihen beläuft sich auf etwa 541 Millionen €. Ein Großteil des Ertrags der Anleihen (gut 150 Millionen €) wurde an den Depositogarantiefonds überwiesen. Diese Überweisung verstand sich als Zwischenauszahlung für die Forderung, die der Depositogarantiefonds an die Insolvenzmasse der ATB hat.

Dritter Insolvenzbericht:

Ein (großer) Teil des Darlehensportfolios wurde inzwischen verkauft oder getilgt.

Die Insolvenzverwalter haben im abgelaufenen Berichtszeitraum Darlehensforderungen in Höhe von mehr als 21,6 Millionen € eingezogen, davon 1,5 Millionen € Zinsen und reguläre Tilgungsleistungen auf die Hauptforderung und 21,1 Millionen € vorzeitige Rückzahlungen. Die weiteren Aktiva der ATB wie Büromöbel und ein PKW wurden im abgelaufenen Berichtszeitraum nahezu vollständig verkauft. Die Insolvenzverwalter haben im Zeitraum von der Eröffnung dieses Insolvenzverfahrens am 22. April 2022 bis heute Erträge in Höhe von insgesamt 557.550.910,04 € durch den Verkauf und die Einziehung von Aktiva realisiert.

5.2 Verbundene Konzernunternehmen/FIBR UK

Zweiter Insolvenzbericht:

Die Fibr Capital Ltd („**Fibr Capital**“) ist ein mit der ATB verbundenes Unternehmen. Der Gesellschafter der Fibr Capital ist die Fibr Tech Ltd („**Fibr Tech**“) und die Gesellschafter der Alfa-Bank haben die Verfügungsgewalt über diese Konzernunternehmen.

Die ATB hat Fibr Capital ein Darlehen in Höhe von 40 Millionen GBP gewährt. Fibr Capital hat dieses Darlehen zur Gewährung von Darlehen an englische KMU-Parteien verwendet. Die Darlehen wurden an ATB verpfändet. Außerdem hat Fibr Capital zirka 8 von ihr gewährte Darlehen der ATB übertragen. Diese Darlehen stehen in den Büchern der ATB.

Das *Servicing* für sämtliche Darlehen an KMU-Parteien führt Fibr Tech über eine Plattform durch, die sich im Eigentum von Fibr Tech befindet. Als *Servicer* kümmert sich Fibr Tech um das Inkasso der Forderungen und um die Verwaltung. Die Vereinbarungen zwischen Fibr Tech und Fibr Capital über die Verwaltung der Darlehen waren zum Zeitpunkt der Insolvenz nicht schriftlich festgelegt.

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen ATB wurden die Insolvenzverwalter darüber informiert, dass sich Fibr Tech und Fibr Capital in finanziellen Schwierigkeiten befanden. Eine Insolvenz von Fibr Tech würde zu großen Problemen führen, da dies bedeuten würde, dass die Darlehen von Fibr Capital an KMU-Parteien nicht mehr verwaltet werden würden. Infolgedessen würde sich der Wert des an ATB verpfändeten Darlehensportfolios erheblich verringern.

Zur Gewährleistung der Fortsetzung der Verwaltung des Darlehensportfolios haben die Insolvenzverwalter Vereinbarungen mit Fibr Capital und Fibr Tech getroffen. Diese Vereinbarungen beinhalten vor allem, dass die Insolvenzverwalter sich damit einverstanden erklärt haben, dass Fibr Capital ein nachrangiges Darlehen an Fibr Tech gewährt, und zwar von einem an ATB verpfändeten Konto aus, sodass Fibr Tech kurzfristig über die erforderlichen liquiden Mittel verfügt. Außerdem wurden die Vereinbarungen über die Verwaltung des Darlehens schriftlich festgelegt, wobei der Ausgangspunkt gilt, dass Fibr Tech die Verwaltung der Darlehen auf jeden Fall 3 Monate fortsetzen und dafür monatlich eine Vergütung erhalten wird. Nach Verstreichen dieser Frist können die Insolvenzverwalter sich dafür entscheiden, dass Fibr Tech die Verwaltung fortsetzt oder dass eine andere Partei mit der Verwaltung betraut wird. Schließlich wurden mit Fibr Capital Vereinbarungen über die Rückzahlung des von der ATB gewährten Darlehens und über die Verwaltung von Fibr Capital getroffen. Die Geschäftsführung von Fibr Tech und Fibr Capital bestand aus denselben Personen. Die Insolvenzverwalter haben ausbedungen, dass die Geschäftsführer bei Fibr Capital durch zwei unabhängige Geschäftsführer ersetzt werden. Inzwischen sind zwei von den Insolvenzverwaltern vorgeschlagene Personen bei Fibr Capital als Geschäftsführer bestellt worden und sind die amtierenden Geschäftsführer zurückgetreten.

Im nächsten Berichtszeitraum untersuchen die Insolvenzverwalter zusammen mit KPMG, wie sich das an die ATB verpfändete Darlehensportfolio am besten abwickeln ließe, und zwar vorzugsweise indem dieses Portfolio als Ganzes verkauft wird.

Dritter Insolvenzbericht:

Fibr Capital hat seit dem zweiten Berichtszeitraum einen Betrag von umgerechnet ca. 9,4 Millionen € (8,2 Millionen GBP) auf das offene Darlehen gezahlt, davon 7 Millionen € vorzeitige Tilgungsleistungen und 2,4 Millionen € Zinsen. Dieser Betrag ist auf dem Konto der Insolvenzmasse eingegangen.

Es wurde beschlossen, die Verwaltung des Darlehensportfolios von Fibr Tech auf eine erfahrene dritte Partei zu übertragen, mit der Fibr Capital im abgelaufenen Berichtszeitraum einen Vertrag abgeschlossen hat. Bis die Übertragung abgeschlossen ist, wird Fibr Tech die Verwaltung des Darlehensportfolios gegen eine Vergütung weiterführen. Es wird erwartet, dass die Übertragung bis Ende dieses Jahres abgeschlossen ist. Außerdem wurden mehrere wichtige Verträge mit anderen Drittparteien über die Verwaltung des Darlehensportfolios verlängert oder neu abgeschlossen. Zwischen den Insolvenzverwaltern und Fibr Capital wurden schriftliche Absprachen über die Freistellungen getroffen, die Fibr Capital gegenüber Drittparteien im Rahmen der Verwaltung des Darlehensportfolios gewährt hat.

Im zurückliegenden Berichtszeitraum haben die Insolvenzverwalter gemeinsam mit den auf Vorschlag der Insolvenzverwalter bestellten Geschäftsführern von Fibr Capital untersucht, wie das an ATB verpfändete Darlehensportfolio am besten liquidiert werden kann. Die Insolvenzverwalter haben beschlossen, dass das an ATB verpfändete Darlehensportfolio grundsätzlich von Fibr Capital verkauft werden soll, wobei der Verkaufserlös dafür verwendet werden soll, einen großen Teil des von ATB an Fibr Capital gewährten Darlehens zu tilgen, weil dadurch voraussichtlich der höchste Liquidationserlös realisiert werden kann. Der Verkaufsprozess hat inzwischen begonnen.

Die Insolvenzverwalter arbeiten im Zuge des Verkaufs und der Übertragung der Verwaltung des Darlehensportfolios eng mit Fibr Capital und Fibr Tech zusammen. Die Insolvenzverwalter lassen sich in diesem Zusammenhang von Dechert LLP und KPMG beraten. Der Prozess ist aus mehreren Gründen komplex, weshalb im vergangenen Zeitraum von den Insolvenzverwaltern, ihrem Team und den betreffenden externen Beratern und Geschäftsführern viele Aktivitäten durchgeführt werden mussten.

6. BANK/SICHERHEITSLEISTUNGEN

6.1 Insolvenzmassekonto

Erster Insolvenzbericht:

Kurz nach der Insolvenz wurde wie in solchen Fällen üblich ein Insolvenzmassekonto auf den Namen der Insolvenzverwalter eröffnet. Dabei handelt es sich um ein Insolvenzkonto, das die Insolvenzverwalter nutzen, um im Rahmen der Insolvenzabwicklung Einnahmen entgegenzunehmen und Zahlungen vorzunehmen.

Das Insolvenzmassekonto, das im Zuge der Insolvenz der ATB eröffnet wurde, wurde wenige Tage nach der Eröffnung gesperrt. Die Insolvenzverwalter haben anschließend Rücksprache mit der betreffenden Bank und der DNB gehalten und konnten dieses Problem schließlich lösen. Da die Entsperrung einige Zeit auf sich warten ließ und mehrere Dienstleister drohten, notwendige Dienstleistungen einzustellen, falls eine Zahlung ausbleiben sollte, haben die Insolvenzverwalter sicherheitshalber Vorbereitungen für ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes getroffen. Dieses Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes war letztendlich nicht notwendig, da das Insolvenzmassekonto am 2. Mai 2022 entsperrt wurde. Mittlerweile sind Zahlungen auf dem Insolvenzmassekonto eingegangen, und es konnten auch Zahlungen erfolgreich vorgenommen werden.

Zweiter Insolvenzbericht:

Auch im zweiten Berichtszeitraum hatten die Insolvenzverwalter viel Kontakt mit der Bank, bei der das Insolvenzkonto gehalten wird. Dabei ging es unter anderem über die Eröffnung von Fremdwährungskonten, die zur Vornahme und zum Erhalt von Zahlungen in anderen

Währungen verwendet werden können, beispielsweise bei der Kassierung noch offenstehender Darlehen. Schließlich ist es nicht gelungen, solche Rechnungen rechtzeitig zu eröffnen. Infolgedessen erfolgen Zahlungen in Fremdwährungen über das „reguläre“ Insolvenzkonto. Obwohl die Transaktionskosten dort höher sind als bei der Verwendung eines Fremdwährungskontos, können die Insolvenzverwalter auf diese Art und Weise auf jeden Fall Zahlungen in anderen Währungen vornehmen und erhalten.

Außerdem haben die Insolvenzverwalter mit derselben Bank über die Negativzinsen, die auf den Saldo des Insolvenzkontos in Rechnung gestellt werden, gesprochen. Derzeit betragen die Negativzinsen 0,25 Prozent. Selbstverständlich versuchen die Insolvenzverwalter Negativzinsen zu Lasten der Insolvenzmasse möglichst weitgehend zu vermeiden und zu beschränken.

Dritter Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter hatten wiederum zahlreiche Kontakte zu der Bank, bei der das Insolvenzkonto geführt wird. Dabei ging es vor allem um die Vorbereitung und Durchführung der Zahlungen an die Kontoinhaber mit einem Guthaben, das zum Datum der Insolvenzeröffnung über 100.000 € lag (vgl. hierzu Ziffer 8.4). Die Insolvenzverwalter haben manchmal trotz der erteilten *Licenses* Probleme bei der Abwicklung von Zahlungen vom Insolvenzkonto wegen der gegen ATB verhängten Sanktionen (vgl. hierzu Ziffer 3.1). Das liegt nach Kenntnis der Insolvenzverwalter daran, dass die automatisierten Systeme bei der Bank, bei der das Insolvenzkonto geführt wird, manche Zahlungen wegen der Sanktionen nicht akzeptieren. Diese Zahlungen müssen dann innerhalb kurzer Zeit manuell abgestimmt werden. Das hat zu Verzögerungen und zusätzlichem Arbeitsaufwand bei der Durchführung von Zahlungen an Kontoinhaber mit einem Guthaben über 100.000 € geführt. Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts sind die am 7. Oktober 2022 auf den Websites der ATB angekündigten Zahlungen größtenteils durchgeführt.

Negativzinsen werden derzeit nicht mehr berechnet, sondern die Insolvenzverwalter erhalten einen niedrigen Zinssatz auf den Guthabensaldo des Insolvenzkontos.

6.2 **Bankkonten der ATB**

Erster Insolvenzbericht:

Die ATB hat diverse Bankkonten, u.a. bei ING, Deutsche Bank und UBS sowie ein TARGET-2 (*Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer*)-Konto bei der DNB, das für Zahlungen in der EU zwischen Banken genutzt wird. Wie aus der Erläuterung zum Insolvenzinventar (Anlage 1) hervorgeht, lauteten die Saldi bei den unterschiedlichen Banken am Insolvenzdatum wie folgt:

DNB	229,455,514
UBS	8,683,420
DB	7,091,655
ING	1,853,453
Clearstream	14,002
	247,098,045

Die Bankkonten bei ING, Deutsche Bank und UBS sind gesperrt. Die Insolvenzverwalter haben mit der DNB Vereinbarungen über die Weise getroffen, wie sie die DNB anweisen können, Zahlungen vom TARGET-2-Konto vorzunehmen. Die Insolvenzverwalter haben die anderen Banken gebeten, die bei ihnen bestehenden Saldi auf das Insolvenzmassekonto zu überweisen; die diesbezüglichen Verhandlungen laufen noch.

Ferner haben die Insolvenzverwalter festgestellt, dass manche Banken Zahlungsaufträge von Kontoinhabern der ATB vor der Insolvenz gesperrt haben. Daher wurden in mehreren Fällen Beträge von den bei der ATB geführten Konten abgebucht, aber nicht dem Konto der jeweiligen empfangenden Bank gutgeschrieben. Die Insolvenzverwalter erhielten dazu Fragen von Kontoinhabern und hatten regelmäßig Kontakt zur ATB, um diese Zahlungen zurückzuverfolgen. Die Insolvenzverwalter haben erfahren, dass die nicht eingegangenen Zahlungen in den meisten Fällen durch Einstellungen bei den empfangenden Banken verursacht wurden. Ferner haben die Insolvenzverwalter erfahren, dass dies mittlerweile bei den meisten Banken gelöst wurde und dass die Gelder den betreffenden Konten bei den empfangenden Banken gutgeschrieben wurden. Nur bei einer Bank scheint das noch nicht der Fall zu sein. Die Insolvenzverwalter führen aktuell oder demnächst Gespräche mit diesen Banken.

Zweiter Insolvenzbericht:

Das Guthaben der ATB auf dem ING-Konto ist auf das Insolvenzkonto überwiesen worden. Das ING-Konto wird in Kürze geschlossen. Vorläufig wurden die Guthaben auf den Konten bei UBS und Deutsche Bank noch nicht freigegeben. Diese sind also noch nicht auf das Insolvenzkonto überwiesen worden.

UBS vertritt den Standpunkt, dass die niederländische Insolvenzeröffnung nicht automatisch in der Schweiz anerkannt wird. Solange die Insolvenz in der Schweiz nicht von den zuständigen Behörden anerkannt worden ist, kann USB den Auftrag der Insolvenzverwalter nicht durchführen. Die Insolvenzverwalter haben in der Schweiz zur Unterstützung im Verfahren zur Anerkennung der Insolvenzeröffnung in den Niederlanden einen Rechtsanwalt eingeschaltet.

Deutsche Bank vertritt den Standpunkt, dass die Sanktionen einer Überweisung des Guthabens, das der ATB zusteht, im Wege stehen, auch wenn die OFAC (die US-amerikanischen Aufsichtsbehörde) eine *specific license* erteilt hat. Die Insolvenzverwalter beraten sich über diese Situation mit der OFAC.

Dritter Insolvenzbericht:

Die Beträge, die ATB bei der UBS und der Deutschen Bank hält, sind bisher nicht auf das Insolvenzkonto überwiesen worden. Der Restsaldo auf dem TARGET-2-Konto in Höhe von zirka 60 Millionen € wurde im vergangenen Zeitraum auf das Insolvenzkonto überwiesen und das TARGET-2-Konto wurde aufgelöst.

Um dafür zu sorgen, dass das Guthaben bei der UBS freigegeben wird, bereitet eine Schweizer Anwaltskanzlei im Namen der Insolvenzverwalter ein gerichtliches Verfahren vor, durch das die niederländische Insolvenz in der Schweiz anerkannt wird. Die Vorbereitungen befinden sich in einer weit fortgeschrittenen Phase.

Zwischen den Insolvenzverwaltern und der OFAC finden Gespräche über die Sanktionssperre statt, die die Deutsche Bank gegen die Freigabe des Guthabens einwendet, das ATB bei der Deutschen Bank hält.

7. UNTERSUCHUNG DER URSACHEN/RECHTMÄßIGKEIT

7.1 Rechnungslegungspflicht

Die Insolvenzverwalter haben KPMG damit beauftragt, die Verwaltungsunterlagen der ATB sicherzustellen. Unter anderem durch den Umfang der Verwaltungsunterlagen und der Einstellung der Dienstleistungen durch diverse (IKT-)Dienstleister hat die Sicherstellung der Verwaltungsunterlagen viel Zeit gekostet. Die sichergestellten Verwaltungsunterlagen werden von den Insolvenzverwaltern genauer untersucht, um zu ermitteln, ob die Rechnungslegungspflicht erfüllt ist.

7.2 Hinterlegung der Jahresabschlüsse

Im Handelsregister der Handelskammer finden sich folgende Informationen zur Feststellung und Hinterlegung der Jahresabschlüsse der ATB in den vergangenen drei Jahren:

Jahr	Feststellung	Hinterlegung
2020	25. November 2021	2. Dezember 2021
2019	21. August 2020	24. August 2020
2018	14. Mai 2019	17. Mai 2019

7.3 Bestätigungserklärung des Rechnungsprüfers

Seit dem Jahresabschluss für 2016 hat Ernst & Young Accountants LLP als externer Rechnungsprüfer die Jahresabschlüsse der ATB geprüft. Für die Jahresabschlüsse der Jahre 2018, 2019 und 2020 hat der Rechnungsprüfer eine Bestätigungserklärung abgegeben.

7.4 Einzahlungspflicht für Aktien

Gemäß den Daten im Handelsregister der Handelskammer beträgt das gezeichnete und eingezahlte Kapital der ATB 195.086.400,00 €.

7.5 Unregelmäßigkeiten

Die Insolvenzverwalter werden untersuchen, ob vor der Insolvenz Unregelmäßigkeiten wie nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung oder vorsätzliche Benachteiligung von Gläubigern vorgelegen haben. Bisher haben die Insolvenzverwalter keine Hinweise auf solche Vorkommnisse.

7.6 Wichtigste Entwicklungen

Zweiter Insolvenzbericht:

Auch im zweiten Berichtszeitraum haben die Insolvenzverwalter in Zusammenarbeit mit KPMG und Mitarbeitern der ATB viel Zeit für die Sicherstellung der relevanten Informationen und Verwaltungsdaten der ATB aufgewendet. Hinsichtlich der im ersten Berichtszeitraum sichergestellten Daten wurden einige zusätzliche Prüfverfahren durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass ein Teil der sichergestellten Daten veraltet ist, da diverse Systeme instand gehalten worden waren und in Betrieb sind und neue Daten nicht immer in allen Systemen verarbeitet worden sind. Momentan werden in Zusammenarbeit mit den relevanten Parteien Schritte in die Wege geleitet, sodass erforderlichenfalls neue Auszüge generiert werden können.

Außerdem haben KPMG und Mitarbeiter der ATB in diesem Berichtszeitraum die Migration des Verwaltungssystems der ATB zum Buchhaltungsprogramm Exact vorbereitet und inzwischen (teilweise) durchgeführt. Angesichts der Tatsache, dass das Verwaltungssystem der ATB ab dem Datum der Insolvenzeröffnung stark vereinfacht ist, sind in der Zeit vor der Insolvenz von der ATB verwendete und oft kostspielige Systeme überflüssig geworden. Aus diesem Grund hat man sich dafür entschieden, das Verwaltungssystem in Exact zu übertragen. Dieses System ist eine einfachere und billigere Alternative. Die Migration zu Exact wird erwartungsgemäß Ende August vollständig abgerundet sein.

Die sichergestellten Verwaltungsdaten werden zu gegebener Zeit von den Insolvenzverwaltern näher untersucht werden.

Dritter Insolvenzbericht:

Im zurückliegenden Zeitraum hat KPMG erneut die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt, um die Buchhaltung auf verantwortliche Weise sicherzustellen. Dieser Prozess ist inzwischen abgeschlossen.

Die Insolvenzverwalter haben die sichergestellte Buchhaltung regelmäßig eingesehen, soweit das für ihre Maßnahmen notwendig war, zum Beispiel für die Durchführung von Zwischenauszahlungen an Kontoinhaber und zur Analyse der Position von Kontoinhabern, die bei ATB als „gesperrt“ geführt wurden, beispielsweise wegen Sanktionen. Die sichergestellten Verwaltungsdaten werden zu gegebener Zeit von den Insolvenzverwaltern näher untersucht werden. Die Insolvenzverwalter gehen davon aus, im anstehenden Berichtszeitraum mit der Ursachenprüfung beginnen zu können.

8. GLÄUBIGER

8.1 Bekanntgabe der Insolvenz und Verfahren zum Einreichen von Forderungen

Die Insolvenzverwalter haben einen Auszug aus dem Urteil zur Insolvenzerklärung der ATB in zwei landesweit erscheinenden Tageszeitungen jedes Mitgliedsstaates veröffentlicht, in dem die ATB Dienstleistungen erbringt. Das sind außer den Niederlanden Belgien, Zypern, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Malta und Österreich. Der Auszug wurde ebenfalls im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

In Woche 19 und 20 wurde ein Großteil der Gläubiger per E-Mail benachrichtigt. Die Entscheidung, die Gläubiger per E-Mail zu benachrichtigen, wurde getroffen, um sie unter den gegebenen Umständen so schnell wie möglich über die Insolvenz der ATB informieren zu können. Außerdem war E-Mail ein übliches Mittel der Kommunikation zwischen der ATB und den Gläubigern.

8.1.1 Kontoinhaber

Erster Insolvenzbericht:

Die hohe Zahl der Kontoinhaber in Kombination mit dem begrenzten Zugriff auf Informationssysteme aufgrund der Sanktionen sorgte dafür, dass es viel Zeit kostete, Gläubigerlisten zu erstellen und zu aktualisieren. Daher war es angesichts der hohen Zahl der Kontoinhaber kurzfristig praktisch auch nicht möglich, alle Kontoinhaber per Post zu benachrichtigen. Die ATB hat ca. 20.000 „aktive“ Kontoinhaber und ca. 26.000 „ruhende“ Kontoinhaber. Als ruhende Kontoinhaber werden Kontoinhaber bezeichnet, deren Konten die

ATB vor der Insolvenz wegen längerer Inaktivität gekündigt hatte, aber auf denen sich noch (oftmals geringe) auszahlbare Beträge befanden.

Alle Kontoinhaber der ATB wurden mittlerweile per E-Mail über die Insolvenz informiert. Dennoch sind die E-Mails bei manchen Kontoinhabern offensichtlich nicht ordnungsgemäß angekommen. Die Insolvenzverwalter haben diese Kontoinhaber nachträglich auf dem Postweg über die Insolvenz der ATB informiert. Die Insolvenzverwalter beabsichtigen, die Forderungen der Kontoinhaber anhand der Verwaltungsunterlagen der ATB zu verifizieren. In diesem Zusammenhang haben sie den Kontoinhabern mitgeteilt, dass sie vorläufig nichts weiter unternehmen müssen.

Zweiter Insolvenzbericht:

Angesichts der hohen Gläubigerzahl im Insolvenzverfahren der ATB hat der Insolvenzrichter den Insolvenzverwaltern die Genehmigung erteilt, die Gläubiger künftig über die Entwicklungen im Insolvenzverfahren über eine eigens dafür eingerichtete Insolvenz-Website zu informieren. Diese Website ist inzwischen eingerichtet worden und lässt sich über <https://www.fibr.com/nl-nl> und <https://www.atbank.nl> erreichen. Auf der Website können Gläubiger außer Nachrichten über die jüngsten Entwicklungen auch Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) erhalten. Trotzdem erhalten (und beantworten) die Insolvenzverwalter noch immer viele E-Mails unter der für Gläubiger eröffneten E-Mail-Adresse infoatb@stibbe.com.

Die Kontoinhaber wurden - sofern deren E-Mail-Adresse bei den Insolvenzverwaltern bekannt war - per E-Mail über die Existenz der Insolvenz-Website informiert. Sofern deren E-Mail-Adresse nicht bekannt ist, wurden sie auf dem Postweg informiert. Dabei haben die Insolvenzverwalter die Kontoinhaber auf die Wichtigkeit des regelmäßigen Besuchs der Insolvenz-Website hingewiesen.

Die Insolvenzverwalter haben allen aktiven Kontoinhabern im Monat Juli die Finanzübersichten für die Jahre 2021 und 2022 zugeschickt. Es handelt sich um die folgenden Übersichten:

- den Kontoauszug 2022, der unter anderem den (Spar-)Saldo zum Datum der Insolvenzeröffnung und die Transaktionen vom 1. Januar 2022 bis zum 22. April 2022 enthält
- die Transaktionsübersicht 2021
- die finanzielle Jahresübersicht 2021.

Sollte ein Kontoinhaber die obigen Dokumente nicht erhalten haben, kann er eine E-Mail mit dem Ersuchen um nachträgliche Zusendung der Dokumente senden an infoatb@stibbe.com. Dabei hat der Kontoinhaber seine Adressangaben und Kontonummer anzugeben.

Die Insolvenzverwalter sind bestrebt, die (Rest-)Forderungen der Kontoinhaber auf der Grundlage der Verwaltungsdaten der ATB zu prüfen. Die Kontoinhaber brauchen in diesem Rahmen vorläufig denn auch keine Maßnahmen zu ergreifen.

Dritter Insolvenzbericht:

Es wurde festgestellt, dass eine kleine Gruppe von Kontoinhabern wegen einer Fehlfunktion in den Buchhaltungssystemen der ATB noch nicht durch die Insolvenzverwalter angeschrieben worden ist. Nachdem die Insolvenzverwalter davon erfahren haben, haben sie diese Kontoinhaber per E-Mail darüber informiert, dass ATB insolvent ist und auf welche

Weise ihre Forderungen geprüft werden, und sie haben diese Kontoinhaber darauf hingewiesen, dass künftige Updates zum Insolvenzverfahren über die Websites von ATB übermittelt werden. Soweit den Insolvenzverwaltern die E-Mail-Adresse nicht bekannt war, wurden diese Kontoinhaber per Post angeschrieben.

8.1.2 Weitere Gläubiger (keine Kontoinhaber)

Erster Insolvenzbericht:

Es gibt noch eine kleine Gruppe von Gläubigern, von denen die Insolvenzverwalter noch keine vollständigen Daten von der ATB erhalten haben. Dabei handelt es sich vor allem um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Der Umstand, dass die Insolvenzverwalter noch nicht alle Daten erhalten haben, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die ATB – wiederum aufgrund der Sanktionen – mit diversen Störungen ihrer Systeme zu kämpfen hatte, weshalb sie keinen Zugriff auf die benötigten Daten hatte. Die Insolvenzverwalter gehen davon aus, dass sie diese Gläubiger kurzfristig benachrichtigen können.

Mittlerweile hatten die Insolvenzverwalter Kontakt zu einem Großteil dieser Parteien, unter anderem weil ihre Dienstleistungen immer noch für die Abwicklung der Insolvenz benötigt werden. Natürlich werden Gläubiger, die sich bei der ATB oder den Insolvenzverwaltern melden, über die Insolvenz und die Weise informiert, wie sie Forderungen einreichen können.

Zweiter Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter haben alle Nicht-Kontoinhaber inzwischen per E-Mail oder per Post über die Insolvenz der ATB und die Art und Weise informiert, wie sie eventuelle Forderungen zur Prüfung über das Online-Portal *SFVonline* einreichen können. Außerdem wurden alle Nicht-Kontoinhaber auch über die Tatsache informiert, dass die Insolvenzverwalter die wichtigsten Entwicklungen im Bereich des Insolvenzverfahrens der ATB über die Insolvenz-Website mitteilen werden, und auf die Bedeutung eines regelmäßigen Besuchs der Website hingewiesen.

Dritter Insolvenzbericht:

Inzwischen haben die Gläubiger über das Online-Portal *SFVonline* eine große Anzahl an Forderungen zur Prüfung angemeldet. Auch wenn die Frequenz abnimmt, werden immer noch Forderungen angemeldet. Die Insolvenzverwalter haben mit der Prüfung der angemeldeten Forderungen begonnen.

8.1.3 Sonstige Tätigkeiten zur Informierung der Gläubiger

Erster Insolvenzbericht:

Außer der allgemeinen Benachrichtigung der Gläubiger der ATB über die Insolvenz gibt es auch in anderen Bereichen viel Kontakt zu Gläubigern der ATB. Für die Gläubiger der ATB wurde eine spezielle E-Mail-Adresse eingerichtet, unter sie Fragen im Zusammenhang mit der Insolvenz stellen können (infoatb@stibbe.com). Die Insolvenzverwalter haben in diesem Zusammenhang intensiven Kontakt zu Gläubigern und beantworten zahlreiche Fragen, vor allem von Kontoinhabern und Dienstleistern der ATB. Ferner beantworten die Insolvenzverwalter Fragen von Kontoinhabern, die sich bei der DNB gemeldet haben, aber die sich auf die Insolvenz beziehen und von der DNB nicht beantwortet werden können.

Zweiter Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter haben eine Datenschutzerklärung erstellt und auf die Website der ATB gesetzt. Die Insolvenzverwalter haben sich im vergangenen Berichtszeitraum auch mit

der Verarbeitung und Bewertung der Forderungen, die über *SFVonline* eingereicht worden sind, beschäftigt. Die Gläubiger, die ihre Forderung über dieses Portal eingereicht haben, werden zu gegebener Zeit über deren Status informiert. Die Insolvenzverwalter ersuchen die Gläubiger (bei denen es sich um keine Kontoinhaber mit Restforderungen handelt), die ihre Forderung noch nicht über *SFVonline* eingereicht haben, dies nunmehr noch nachzuholen. Der Deutlichkeit halber: Dies gilt also *nicht* für Kontoinhaber und Depositenhalter.

Die Insolvenzverwalter haben ferner erfahren, dass ein deutscher Rechtsanwalt im Namen einer Reihe deutscher Sparkontoinhaber und Depositenhalter erklärt, dass die Forderungen dieser Parteien an ATB außerhalb der Insolvenzmasse behandelt werden müssten. Die Insolvenzverwalter haben eine deutsche Rechtsanwaltskanzlei gebeten, sie bei der Beurteilung dieser potenziellen Forderung zu unterstützen.

Dritter Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter haben sich zu der Auffassung einiger deutscher Inhaber von Spar- und Einlagenkonten beraten lassen, ihre Forderungen müssten außerhalb der Insolvenz abgewickelt werden. Nach dieser Beratung haben die Insolvenzverwalter dem Rechtsanwalt der betreffenden Inhaber von Spar- und Einlagenkonten in einem Schreiben mitgeteilt, dass ihr Anspruch nicht begründet ist.

8.2 **IKT/Zwangsgläubiger**

Erster Insolvenzbericht:

Im ersten Berichtszeitraum mussten die Insolvenzverwalter lange warten, bis sie wieder über die vorhandene IKT-Infrastruktur verfügen und diese sicherstellen konnten, da diese Infrastruktur für die Abwicklung der Insolvenz von entscheidender Bedeutung ist. Sowohl der Verkauf von Vermögenswerten sowie die Abwicklung der Gläubiger als auch die Sicherstellung von Daten sind in erheblichem Umfang davon abhängig. Die Insolvenzverwalter konnten mit diversen IKT-Dienstleistern neue Vereinbarungen über die Erbringung von Dienstleistungen treffen, um die Kontinuität und Zugänglichkeit der vorhandenen IKT-Infrastruktur zu gewährleisten. Dabei hat sich die Zahlung eines Teils oder der gesamten offenen Forderungen in manchen Fällen als notwendig herausgestellt. Die Insolvenzverwalter sehen sich noch stets regelmäßig mit Unterbrechungen bei der Erbringung von IKT-Dienstleistungen konfrontiert und gehen davon aus, dass das auch im kommenden Berichtszeitraum häufiger der Fall sein wird.

Parallel wird daran gearbeitet, die IKT-Struktur – nach Möglichkeit – zu vereinfachen und zu reduzieren, um so Kosten zu sparen und die Verwaltung einfacher zu gestalten. Ferner wird untersucht, ob es wünschenswert ist, dass die Stiftung einen größeren Teil oder sogar die gesamte IKT übernimmt.

Außerdem hat die ATB mehrere Leasingverträge abgeschlossen (z.B. für Laptops von Beschäftigten und einen Dienstwagen). Darüber hinaus hat sich ein einzelner Dienstleister auf einen Eigentumsvorbehalt berufen. Die Insolvenzverwalter befinden sich im Gespräch mit diesen Parteien und haben sie auf die angekündigte Verhandlungspause hingewiesen.

Zweiter Insolvenzbericht:

Im zweiten Berichtszeitraum haben die Insolvenzverwalter die im ersten Insolvenzbericht beschriebenen Tätigkeiten fortgesetzt. Auch im zweiten Berichtszeitraum haben die Insolvenzverwalter viel Zeit auf die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der vorhandenen IKT-Infrastruktur verwendet, die für die Abwicklung der Insolvenzmasse von entscheidender

Bedeutung ist. Genau wie im ersten Berichtszeitraum hat sich gezeigt, dass dafür die Bezahlung diverser Gläubiger im IKT-Bereich erforderlich ist.

Die Insolvenzverwalter streben danach, im nächsten Berichtszeitraum soweit mit der Abwicklung der Insolvenzmasse vorangeschritten zu sein, dass die „alte“ IKT-Infrastruktur der ATB nahezu gänzlich abgebaut sein wird. Die diesbezüglichen Vorbereitungsmaßnahmen sind im zweiten Berichtszeitraum teilweise bereits ergriffen worden und werden in Zusammenarbeit mit KPMG und Mitarbeitern der ATB durchgeführt.

Die von ATB für Mitarbeiter geschlossenen Leasingverträge (beispielsweise für Laptops für Beschäftigte und einen Geschäftswagen) bleiben aufrechterhalten, sofern die betreffenden Mitarbeiter weiterhin angestellt sind.

Dritter Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter haben die im ersten und zweiten Insolvenzbericht genannten Tätigkeiten fortgesetzt. Das hat dazu geführt, dass die „alte“ IT-Infrastruktur von ATB in Abstimmung mit KPMG und den Mitarbeitern der ATB fast vollständig heruntergefahren wurde.

Im zweiten Insolvenzbericht haben die Insolvenzverwalter über Probleme beim Herunterfahren der IT-Infrastruktur im Hinblick auf einen Softwarelieferanten berichtet (Abschnitt 9.1). Im dritten Berichtszeitraum haben die Insolvenzverwalter minimale Fortschritte bei dem gewünschten Herunterfahren der von diesem Lieferanten bereitgestellten Dienste verzeichnen können. Die Insolvenzverwalter sind dabei mit dem Problem konfrontiert, dass ATB diese Dienste nicht direkt von dem betreffenden Softwarelieferanten bezieht, sondern auch ein *Reseller* und Distributor daran beteiligt ist. Diese unterschiedlichen Beteiligten in der Lieferkette erschweren das Feststellen des technischen Problems beim Herunterfahren und der möglichen Lösungen dafür. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem gewünschten Herunterfahren dieser IT-Infrastruktur werden im anstehenden Berichtszeitraum fortgesetzt.

8.3 **Garantiefonds für Einlagen**

Erster Insolvenzbericht:

Aufgrund der Insolvenz der ATB ist das Einlagensicherungssystem in Kraft getreten. Das bedeutet, dass Kontoinhaber über die DNB Anspruch auf den Saldo ihres Bankkontos bei der ATB erheben können. Grundsätzlich gilt eine Obergrenze von 100.000 € pro Kontoinhaber. Ausnahmen davon sind möglich. Die DNB beurteilt, ob ein Kontoinhaber auf Basis der geltenden Gesetze für eine Auszahlung infrage kommt und wenn ja, in welcher Höhe. Informationen über die Einlagensicherung für die ATB, unter anderem Informationen über den Empfang einer Vergütung und den aktuellen Stand der Bearbeitung, stehen auf <https://www.dnb.nl/>.

Bei der Abwicklung beruft die DNB sich größtenteils auf die Verwaltungsunterlagen der ATB. In diesem Zusammenhang musste die ATB innerhalb von drei Werktagen nach der Insolvenz eine Datei anliefern, die Daten zu allen Kontoinhabern der ATB enthält. Diese Datei wurde einen Werktag nach der Insolvenzerklärung angeliefert, sodass die ersten Kontoinhaber innerhalb einer Woche ausgezahlt werden konnten. Nach Auskunft der Insolvenzverwalter wurde mittlerweile ein Betrag von ca. 624 Millionen € an ca. 18.000 Kontoinhaber ausgezahlt.

Im Zusammenhang mit dem Einlagensicherungssystem gibt es intensiven Kontakt zwischen der DNB, der ATB und den Insolvenzverwaltern. Unter anderem wird über die Anreicherung und/oder Ergänzung der angelieferten Daten, den Umgang mit Zinsen, ruhenden Konten oder Sterbefällen sowie die Weise gesprochen, wie Fragen von Kontoinhabern beantwortet werden. In den ersten Wochen fanden täglich (oftmals mehrfach pro Tag) Gespräche zwischen der DNB, der ATB und den Insolvenzverwaltern statt. Derzeit gibt es ca. dreimal pro Woche Gespräche. Darüber hinaus haben DNB, ATB und die Insolvenzverwalter regelmäßigen Kontakt zu individuellen Fragen von Gläubigern, die unter das Einlagensicherungssystem fallen. Außerdem gibt es Gespräche mit der DNB über zwischenzeitliche Auszahlungen im Sinne von Art. 212rd Fw.

Zweiter Insolvenzbericht:

Auch im vergangenen Berichtszeitraum standen die DNB, ATB und die Insolvenzverwalter in intensivem Kontakt miteinander. Derzeit findet einmal wöchentlich eine Sitzung statt, auf der all diese Parteien vertreten sind. Außerdem beantworten die ATB und/oder Insolvenzverwalter auf Ad-hoc-Grundlage Fragen der DNB über die Position individueller Gläubiger.

Der Depositogarantiefonds hat inzwischen den Kontoinhabern der ATB einen Betrag in Höhe von 662.573.137,19 € ausgezahlt (Stand Mitte August 2022). Der Depositogarantiefonds hat damit eine Forderung in Höhe dieses Betrags an die ATB. Die Insolvenzverwalter haben im vergangenen Berichtszeitraum drei Zwischenauszahlungen im Sinne von Art. 212rd Fw an den Depositogarantiefonds vorgenommen, und zwar in Höhe von insgesamt 664.133.793,48 €. Dieser Betrag liegt über dem vom Depositogarantiefonds ausgezahlten Betrag, da (i) im Betrag von 662.573.137,19 € noch nicht die aufgrund von Art. 212rc Fw nach dem Datum der Insolvenzeröffnung fälligen Zinsen inbegriffen sind und (ii) der Depositogarantiefonds noch immer Auszahlungen vornimmt, wodurch sich dessen Forderung weiter erhöhen wird. Durch diese Zwischenauszahlungen ist der Großteil der Forderung des Depositogarantiefonds entrichtet worden, weshalb die Insolvenzmasse dem Fonds weniger Zinsen schuldig sein wird. Bei der Vornahme der Zwischenauszahlungen haben die Insolvenzverwalter gemäß Art. 212rd Fw andere höherrangige Gläubiger berücksichtigt. Die Insolvenzmasse verfügt über hinreichende Mittel zur Befriedigung dieser höherrangigen Gläubiger.

Erwartungsgemäß wird der Depositogarantiefonds im nächsten Berichtszeitraum noch weitere Auszahlungen an Kontoinhaber tätigen. Dabei wird es sich um einen relativ beschränkten Betrag handeln. Im nächsten Berichtszeitraum werden die Insolvenzverwalter und der Depositogarantiefonds Vereinbarungen hinsichtlich dieser Auszahlungen treffen. Außerdem sind die Insolvenzverwalter und der Depositogarantiefonds bestrebt, im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Prüfungstermins im nächsten Berichtszeitraum eine Einigung über die von ATB dem Fonds zu zahlenden Zinsen zu erzielen. Außerdem arbeiten die Insolvenzverwalter zusammen mit KPMG an einem Gläubigerverwaltungssystem, das an die Auszahlungsverwaltung des Depositogarantiefonds anknüpft. Auch dies erfolgt im Rahmen der Vorbereitung des Prüfungstermins.

Dritter Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter führen noch immer jede Woche eine Besprechung mit der DNB (Team Einlagensicherungssystem) und dem von den Insolvenzverwaltern beauftragten Mitarbeiter der ATB durch. Außerdem werden auf Ad-hoc-Basis Fragen der DNB zur Position einzelner Gläubiger beantwortet.

Der Einlagensicherungsfonds hat den Kontoinhabern der ATB inzwischen einen Betrag in Höhe von ca. 667 Millionen € ausgezahlt (Stand 15. November 2022). Der

Einlagensicherungsfonds tritt in die Rechte der Kontoinhaber ein, soweit er Zahlungen an diese geleistet hat. Die Insolvenzverwalter haben insgesamt vier Zwischenausschüttungen im Sinne von Art. 212rd Fw an den Einlagensicherungsfonds durchgeführt, und zwar in Höhe von insgesamt 667.131.136,55 €. Durch diese Zwischenausschüttungen ist der Großteil der Forderung des Depositogarantiefonds entrichtet worden, weshalb die Insolvenzmasse dem Fonds weniger Zinsen schuldig sein wird. Bei der Vornahme der Zwischenausschüttungen haben die Insolvenzverwalter gemäß Art. 212rd Fw andere höherrangige Gläubiger berücksichtigt. Die Insolvenzmasse verfügt über hinreichende Mittel zur Befriedigung dieser höherrangigen Gläubiger. Sollte sich die Forderung des Einlagensicherungsfonds erhöhen, werden die Insolvenzverwalter weitere Zwischenausschüttungen in Betracht ziehen.

Die Insolvenzverwalter und der Einlagensicherungsfonds führen noch Gespräche über die an den Einlagensicherungsfonds geleisteten Ausschüttungen, die zu prüfenden Forderungen und die Zinsen, die ATB dem Einlagensicherungsfonds schuldet.

Das von KPMG zu erstellende Gläubigerverwaltungssystem befindet sich in einer weit fortgeschrittenen Phase. Voraussichtlich wird diese Datenbank zur effizienten Vorbereitung eines Prüfungstermins beitragen können.

8.4 Kontoinhaber mit Restforderungen

Erster Insolvenzbericht:

Die Mehrheit der ausstehenden Verbindlichkeiten bei Kontoinhabern fällt unter das Einlagensicherungssystem. Aber es gibt auch Kontoinhaber, auf deren Bankkonten sich ein Betrag befand, der über dem vom Einlagensicherungssystem abgedeckten Betrag lag. Ferner haben die Kontoinhaber vermutlich eine Zinsforderung an die ATB, die sich auf den Zeitraum zwischen dem 22. April 2022 und dem Zeitpunkt bezieht, an dem sie die Zahlung von der ATB erhalten haben. Seit dem 3. März 2022 gilt, dass alle Zinsforderungen bei der Insolvenz einer Bank grundsätzlich verifizierbar sein müssen. Diese Forderungen müssen bei einer Insolvenz auf die übliche Weise abgewickelt werden. Die Insolvenzverwalter, die ATB und KPMG führen regelmäßig Gespräche darüber, wie dies am effizientesten abgewickelt werden kann.

Die Insolvenzverwalter sind bestrebt, die (Rest-)Forderungen der Kontoinhaber, einschließlich der Zinsen für den Insolvenzzeitraum, auf Grundlage der Verwaltungsunterlagen der ATB zu verifizieren. Das beinhaltet, dass die Kontoinhaber von den Insolvenzverwaltern über die (Rest-)Forderung informiert werden, die sie laut den Verwaltungsunterlagen der ATB gegenüber der ATB haben und ob sowie auf welche Weise sie Anspruch auf eine Auszahlung aus der Insolvenzmasse erheben können. Dabei werden die Beträge berücksichtigt, die die DNB bereits im Rahmen des Einlagensicherungssystems ausgezahlt hat. Zunächst brauchen die Kontoinhaber also nicht selbst tätig werden.

Zweiter Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter sind mit den Vorbereitungen für einen Prüfungstermin beschäftigt. Ein Datum steht noch nicht fest. Die Gläubiger der ATB (einschließlich Kontoinhaber mit einer Restforderung) werden darüber zu gegebener Zeit informiert. Zunächst brauchen die Kontoinhaber also nicht selbst tätig werden.

Dritter Insolvenzbericht:

Im aktuellen Berichtszeitraum haben die Insolvenzverwalter an Kontoinhaber, die im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung ein Guthaben von mehr als 100.000 EUR hatten und eine Zahlung aus dem Einlagensicherungsfonds erhalten haben, eine Zwischenausschüttung in

Höhe von 85 Prozent des Guthabens oberhalb von 100.000 EUR geleistet. Insgesamt wurde an 1.329 Kontoinhaber ein Betrag von 12.910.089,80 € ausgeschüttet. Diese Zwischenausschüttung wurde nach Art. 212rd Fw vom Insolvenzrichter genehmigt. Bei der Durchführung der Zwischenausschüttungen haben die Insolvenzverwalter gemäß Art. 212rd Fw andere höherrangige Gläubiger berücksichtigt. Die Insolvenzmasse verfügt über hinreichende Mittel zur Befriedigung dieser höherrangigen Gläubiger.

Die Insolvenzverwalter sind noch immer mit den Vorbereitungen für einen Prüfungstermin beschäftigt. Ein Datum steht noch nicht fest. Die Gläubiger der ATB (einschließlich Kontoinhaber mit einer Restforderung) werden darüber zu gegebener Zeit informiert. Zunächst brauchen die Kontoinhaber also nicht selbst tätig werden.

8.5 **Vermieter des Geschäftsgebäudes**

Erster Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter haben erfahren, dass die ATB und der Vermieter der von der ATB angemieteten Geschäftsräume im WTC in Amsterdam vor der Insolvenz sich auf die Beendigung des Mietvertrags zum 1. September 2022 geeinigt haben. Die Insolvenzverwalter befinden sich derzeit in Gesprächen mit dem Vermieter über das Enddatum des Mietvertrags und die Übergabe.

Zweiter Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter haben im Zusammenhang mit der Pflicht zur leeren Übergabe des Geschäftsgebäudes mit dem Vermieter vereinbart, das Gebäude spätestens am 30. September 2022 zu übergeben. Auf diese Art und Weise hat man genug Zeit, das von ATB angebrachte Einbaupaket entfernen zu lassen. Die Insolvenzverwalter haben eine Drittpartei mit der Koordinierung der Entfernung des Einbaupakets beauftragt.

Außerdem wird das vorhandene Mobiliar verkauft. Dieses wird derzeit nach und nach herausgeschafft.

Dritter Insolvenzbericht:

Im Berichtszeitraum wurden umfangreiche Aktivitäten durchgeführt, um die von ATB gemieteten Büroräume im Rohbauzustand zurückzugeben. Es stellte sich dann aber heraus, dass es anders als erwartet nicht möglich sein wird, das Objekt bis zum Ende der Mietperiode vollständig im Rohbauzustand zurückzugeben, u. a. wegen mangelnder Verfügbarkeit der beauftragten Dritten und wegen der Lieferzeiten für die benötigten Materialien. Zunächst hat der Vermieter den Standpunkt vertreten, dass die Insolvenzverwalter dafür sorgen müssen, dass die Rückgabe vollständig im Rohbauzustand erfolgt, und dass sie für die Zeit, in der die Pflicht zur Rückgabe im Rohbauzustand nicht erfüllt werden kann, Miete bezahlen müssen. Das war für die Insolvenzverwalter nicht akzeptabel. Inzwischen haben die Insolvenzverwalter mit Genehmigung des Insolvenzrichters einen Vergleich geschlossen, nach dem sie einen Einmalbetrag an den Vermieter zahlen und dadurch von der Pflicht zur Rückgabe im Rohbauzustand und allen eventuell noch bestehenden weiteren Pflichten freigestellt werden.

8.6 **Versicherungen**

Erster Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter erfassen die laufenden Versicherungen der ATB und untersuchen, inwieweit eine Verlängerung oder Beendigung im Interesse der Insolvenzmasse ist.

Zweiter Insolvenzbericht:

Im vergangenen Berichtszeitraum haben sich die Insolvenzverwalter einen Überblick über die diversen Versicherungen der ATB verschafft. Die ATB verfügte unter anderem über Haftungs-, (Geschäfts-)Reise-, (Gruppen-)Kranken- und Unfallversicherungen und vereinzelte Kfz-Versicherungen. Manche Versicherungen waren nicht mehr länger erforderlich und wurden gekündigt (beispielsweise die Versicherung für längere Wiedereinstiegsmaßnahmen). Die Insolvenzverwalter begegnen bei der Fortsetzung bestimmter noch erforderlicher Versicherungen bei einigen Versicherern eine gewisse Zurückhaltung, eine Deckung zu gewähren. Dies hat unter anderem mit den Sanktionen zu tun, die in den USA verhängt worden sind. Die Insolvenzverwalter beraten sich deshalb noch mit einer Reihe Versicherer über die Fortsetzung der Deckung.

Dritter Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter haben die Business Travel Insurance und die Inventarversicherung auslaufen lassen. Die Insolvenzverwalter führen noch Gespräche mit der Versicherung und einem Makler über die Fortsetzung einzelner Versicherungen.

8.7 **Zwischenauszahlung, Prüfung und Zinsen**

Erster Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter untersuchen die Möglichkeiten, um kurzfristig eine zwischenzeitliche Auszahlung im Sinne von Artikel 212rd Fw vorzunehmen. Zur Weise der Verifizierung von Forderungen von Kontoinhabern mit einer Restforderung siehe Abs. 8.4. Gläubiger, die keine Kontoinhaber der ATB sind, können ihre Forderungen über die Selbsthilfefunktion von SFVonline einreichen. Die Nutzung von www.sfvonline.nl ist kostenlos.

Zweiter Insolvenzbericht:

Für eine Erläuterung zu den vorgenommenen Zwischenauszahlungen an den Depositogarantiefonds siehe Paragraph 8.3.

Ein Datum für den Prüfungstermin steht noch nicht fest. Die Gläubiger werden darüber zu gegebener Zeit über die Website benachrichtigt: <https://www.fibr.com/nl-nl> und <https://www.atbank.nl>. Zur Vorbereitung des Prüfungstermins arbeiten die Insolvenzverwalter, Mitarbeiter der ATB und KPMG an einem Gläubigerverwaltungssystem. Die Zinsforderungen nach dem Datum der Insolvenzeröffnung lassen sich in der Insolvenzmasse der ATB überprüfen. Die Insolvenzverwalter untersuchen im Hinblick auf die Gestaltung der Gläubigerdatenbank noch diverse Fragen, die mit den Zinsforderungen zusammenhängen, beispielsweise die Frage, welches Zinssystem Anwendung zu finden hat.

Dritter Insolvenzbericht:

Für eine Erläuterung zu den vorgenommenen Zwischenauszahlungen an den Depositogarantiefonds siehe Paragraph 8.3 und eine Erläuterung zu den durchgeführten Zwischenausschüttungen an Kontoinhaber mit einem Guthaben von mehr als 100.000 € in Ziffer 8.4. Insgesamt haben die Insolvenzverwalter bis heute über 680 Millionen € als Zwischenausschüttungen geleistet.

Ein Datum für den Prüfungstermin steht noch nicht fest. Die Gläubiger werden darüber zu gegebener Zeit über die Websites <https://www.fibr.com/nl-nl>, <https://www.amsterdamtradebank.com/> und <https://www.atbank.nl> informiert. Zur Vorbereitung des Prüfungstermins arbeiten die Insolvenzverwalter, Mitarbeiter der ATB und KPMG an einem Gläubigerverwaltungssystem. Die Zinsforderungen nach dem Datum der

Insolvenzeröffnung lassen sich in der Insolvenzmasse der ATB überprüfen. Die Insolvenzverwalter untersuchen im Hinblick auf die Gestaltung der Gläubigerdatenbank noch diverse Fragen, die mit den Zinsforderungen zusammenhängen, beispielsweise die Frage, welches Zinssystem Anwendung zu finden hat.

9. VERFAHREN

9.1 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen IKT-Dienstleister

Erster Insolvenzbericht:

Zu Beginn des Insolvenzverfahrens hatten die Insolvenzverwalter Probleme mit diversen wichtigen IKT-Dienstleistern der ATB. Ein wichtiger IKT-Dienstleister hatte seine Dienstleistung für ATB bereits eingestellt. Sowohl bei diesem Dienstleister als auch bei anderen Dienstleistern bestand ein Zusammenhang mit dem Sanktionen, die nach dem Auslaufen der *General License* ab Donnerstag, dem 5. Mai 2022, in den Vereinigten Staaten definitiv in Kraft treten sollten.

Infolgedessen hatten die Insolvenzverwalter keinen Zugriff bzw. drohten, den Zugriff auf einen Großteil der essenziellen digitalen Verwaltungsunterlagen der ATB zu verlieren. Außerdem konnte das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der Verwaltungsunterlagen zu irgendeinem Zeitpunkt von den betreffenden Software-Dienstleistern vernichtet werden könnten, was natürlich schwer wiegende Konsequenzen für die Abwicklung der Insolvenz gehabt hätte. Aus diesem Grund haben die Insolvenzverwalter nach Rücksprache und mit Ermächtigung des Insolvenzrichters beschlossen, ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einzuleiten, um die Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung der Dienstleistung zu gewährleisten und eine mögliche Vernichtung von Verwaltungsunterlagen zu verhindern.

Mit einem Dienstleister konnte vor Beginn des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes eine Einigung erzielt werden, sodass die betreffenden Dienstleistungen für die ATB ohne Unterbrechung fortgesetzt werden konnten und es nicht nötig war, das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes fortzusetzen. Daher wurde das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur gegen einen weiteren wichtigen Dienstleister geführt.

Am 3. Mai 2022 hatte der für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zuständige Richter angesichts der Dringlichkeit der Sache ein so genanntes „Urteil im Eilverfahren“ gefällt. Die Parteien haben am 10. Mai 2022 jeweils eine Ausfertigung des Urteils erhalten. Zusammenfassend hat der für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zuständige Richter den betreffenden Dienstleister verurteilt, alles Nötige zu veranlassen, sodass die „Stichting Vereffening“ ungehinderten Zugang zur gesamten relevanten IKT-Umgebung hat und behalten kann. Darüber hinaus hat der für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zuständige Richter es dem Dienstleister untersagt, die IKT-Umgebung oder die dort gespeicherten Daten ganz oder teilweise zu vernichten. An der Umsetzung des Urteils wird derzeit noch gearbeitet. Die Insolvenzverwalter gehen davon aus, dass im kommenden Berichtszeitraum mehr Klarheit diesbezüglich geschaffen wird.

Zweiter Insolvenzbericht:

Im zweiten Berichtszeitraum hat der betreffende Software-Dienstleister dem Urteil im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutz vom 3. Mai 2022 Folge geleistet. Infolgedessen hat die „Stichting Vereffening“ im Prinzip (wieder) Zugang zur relevanten IKT-Umgebung. Im zweiten Berichtszeitraum sahen sich die Insolvenzverwalter dennoch mit diversen

Problemen konfrontiert. Es hat sich beispielsweise gezeigt, dass es bisher nicht möglich war, beim betreffenden Software-Dienstleister den Umfang der bestehenden IKT-Umgebung zu minimieren. Die Insolvenzverwalter mussten denn auch wiederum viel Zeit in diese Angelegenheit investieren und erwarten darauf auch im nächsten Berichtszeitraum noch Zeit verwenden zu müssen.

Dritter Insolvenzbericht:

Im zweiten Bericht haben die Insolvenzverwalter über die Probleme berichtet, die sich beim Herunterfahren der von einem Softwarelieferanten bereitgestellten Dienste bzw. der IT-Infrastruktur stellen (vgl. Ziffer 8.2). Auch im dritten Berichtszeitraum ist es nicht gelungen, die gewünschte Verkleinerung zu erreichen. Die in diesem Zusammenhang laufenden Arbeiten werden im anstehenden Berichtszeitraum fortgesetzt.

9.2 Strafrechtliche Untersuchung

Erster Insolvenzbericht:

Seit 2016 läuft eine strafrechtliche Untersuchung gegen die ATB wegen des Verdachts auf strafbare Handlungen in den Jahren 2012 bis 2016. Dabei geht es um Wirtschaftsdelikte, die in erster Linie Verstöße gegen Verpflichtungen aufgrund des niederländischen Gesetzes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (*Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme* - Wft) sowie Verstöße gegen EU-Sanktionsregeln umfassen. 2017 hat die niederländische Steuerfahndung FIOD die Räume der ATB durchsucht. Die Insolvenzverwalter verschaffen sich einen Überblick über den Status dieser Untersuchung, halten nach Möglichkeit Rücksprache mit den beteiligten Parteien und untersuchen, inwieweit weitere Handlungen seitens der Insolvenzverwalter nötig oder wünschenswert sind.

Zweiter Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter haben sich am 30. Mai 2022 mit der Staatsanwaltschaft für Umwelt-, Wirtschafts- und Betrugsdelikte (*Functioneel Parket*) beraten. Die Insolvenzverwalter bezweckten mit dieser Unterredung Klarheit über die Frage zu erhalten, ob das *Functioneel Parket* in dieser Angelegenheit Schritte unternehmen möchte und falls ja, welche. Das *Functioneel Parket* hat nach dem Gespräch noch Informationen bei den Insolvenzverwaltern eingeholt. Die Insolvenzverwalter haben diese erteilt. Sie warten nun auf eine Stellungnahme des *Functioneel Parket*.

Dritter Insolvenzbericht:

Die Staatsanwaltschaft für Umwelt-, Wirtschafts- und Betrugsdelikte (*Functioneel Parket*) hat den Insolvenzverwaltern mitgeteilt, dass sie gern einen Termin zur weiteren Besprechung der Angelegenheit vereinbaren möchte. Dieser Termin wurde inzwischen festgelegt und wird im anstehenden Berichtszeitraum stattfinden.

9.3 Laufende Verfahren zum Zeitpunkt der Insolvenzerklärung

Erster Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter verschaffen sich einen Überblick über die in den Niederlanden und im Ausland laufenden Verfahren, die von und gegen die ATB eröffnet wurden. Sie halten bei jedem Verfahren den Status des jeweiligen Verfahrens fest und ermitteln, inwieweit weitere Handlungen seitens der Insolvenzverwalter nötig oder wünschenswert sind. Die Insolvenzverwalter erwarten, dazu im kommenden Berichtszeitraum mehr mitteilen zu können.

Den Insolvenzverwaltern ist bisher ein laufendes Verfahren in Griechenland bekannt. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit zwischen der ATB und einer Partei, die für die Lagerung und Verwaltung von Waren verantwortlich war, die der ATB als Sicherheitsleistung überlassen worden waren. Da die Sicherheit teilweise zerstört wurde, hat die ATB die Gegenpartei haftbar gemacht. In erster Instanz wurde die Gegenpartei zur Zahlung von ca. 13 Millionen € zuzüglich Zinsen verurteilt. Gegen dieses Urteil wurde Berufung eingelegt. Die mündliche Berufungsverhandlung ist für den 26. Mai dieses Jahres angesetzt. Die Insolvenzverwalter werden das Verfahren mit einer Genehmigung des Insolvenzrichters fortsetzen bzw. sich bei der mündlichen Verhandlung vertreten lassen. Im kommenden Berichtszeitraum werden die Insolvenzverwalter den Verlauf dieses Verfahrens beobachten.

Zweiter Insolvenzbericht:

Die Insolvenzverwalter haben vorläufig keine anderen laufenden Verfahren entdecken können als das im vorigen Bericht angegebene Verfahren in Griechenland. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit zwischen der ATB und Paegae SA, einer Tochtergesellschaft der Nationalen Bank Griechenlands, die für die Lagerung und Verwaltung von Waren verantwortlich war, die der ATB als Sicherheitsleistung überlassen worden waren. Im November 2016 hat Paegae die ATB darüber informiert, dass etwa ein Drittel der als Sicherheitsleistung überlassenen Waren aus dem von Paegae kontrollierten Lager verschwunden seien. Nach dieser Mitteilung hat Paegae die Lagerstandorte, an denen sich die der ATB als Sicherheitsleistung überlassenen Waren befanden, abgeschlossen, wodurch ein Verkauf nicht mehr möglich war. Außerdem zeigte sich, dass die Waren, die sich noch im Lager befanden, nicht deutlich getrennt waren, wodurch keine Verbindung zwischen den Waren und dem betreffenden Sicherungsgläubiger dieser Waren hergestellt werden konnte. Nach den Erkenntnissen der Insolvenzverwalter hat dies zu einem Verlust der vollständigen Sicherheit der ATB geführt. Die ATB hat Paegae für den von ihr erlittenen Schaden haftbar gemacht. In erster Instanz hat das griechische Gericht Paegae im November 2020 zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 13,4 Millionen € zuzüglich Zinsen an ATB verurteilt.

In dieser Sache hat am 26. Mai 2022 eine mündliche Verhandlung im Berufungsverfahren stattgefunden. Die Insolvenzverwalter haben erfahren, dass der griechische Gerichtshof verpflichtet ist, innerhalb von acht Monaten nach der mündlichen Verhandlung eine Entscheidung ergehen zu lassen. Die Insolvenzverwalter warten nun deshalb das Urteil im Berufungsverfahren ab.

Dritter Insolvenzbericht:

Im September 2022 sind die Insolvenzverwalter von der Anwaltskanzlei, die ATB in dem zuvor beschriebenen Rechtsstreit zwischen ATB und Paegae vertreten hat, darüber informiert worden, dass sie ihre Leistungen beenden möchte. Nach Kenntnis der Insolvenzverwalter ist die von der Anwaltskanzlei gewünschte Beendigung des Mandats die Folge von Problemen, die sie mit ihrer Haftpflichtversicherung hat, und eines *Conflict of Interest*. Nach einer Besprechung zwischen den Insolvenzverwaltern und der Anwaltskanzlei wurde entschieden, die Mandatsbeziehung zu beenden, wobei die Anwaltskanzlei dafür verantwortlich bleibt, dass das Urteil der Berufungsinstanz den Insolvenzverwaltern zugeht.

Anfang Oktober wurden die Insolvenzverwalter über eine Zwischenentscheidung des griechischen Gerichtshofs informiert. Zusammenfassend fordert der Gerichtshof die Insolvenzverwalter auf, bis zum 30. Dezember 2022 mehrere Dokumente vorzulegen, aus denen sich ergeben soll, dass die Insolvenzverwalter berechtigt sind, das von Paegae eingeleitete Berufungsverfahren im Namen der ATB fortzusetzen. Die Insolvenzverwalter prüfen derzeit die Implikationen der Entscheidung des Gerichtshofs und werden ggf. einen anderen griechischen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragen.

Inzwischen haben die Insolvenzverwalter festgestellt, dass im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung noch ein weiterer Rechtsstreit anhängig war. Es handelt sich um eine von einer deutschen Klägerin anhängig gemachte Klage gegen ATB auf Zahlung eines Betrages von 183.169 € zuzüglich Zinsen und auf Vorlage bestimmter Transaktionsdokumente. Das Gericht „Rechtbank Amsterdam“ hat die Klage mit Urteil vom 8. Dezember 2021 abgewiesen. Die Klägerin hat durch eine Ladungsschrift vom 8. März 2022 Berufung beim Berufungsgericht „Gerechtshof Amsterdam“ eingelegt. Mit Beschluss vom 1. November 2022 hat das Berufungsgericht den Rechtsstreit bezüglich des Zahlungsanspruchs nach Art. 29 Rw ausgesetzt. Bezüglich des Anspruchs auf Vorlage von Dokumenten hat das Berufungsgericht den Rechtsstreit nach Art. 28 Rw ausgesetzt und der deutschen Klägerin Gelegenheit gegeben, die Insolvenzverwalter zu laden, in dem Rechtsstreit aufzutreten und dem Rechtsstreit bezüglich dieser Forderung beizutreten. Mit Schreiben vom 21. November 2022 haben die Insolvenzverwalter dem Berufungsgericht mitgeteilt, dass auch der Anspruch auf Vorlage von Transaktionsdokumenten nach Art. 29 Rw auszusetzen ist, weil die Klage auf einen angeblichen schuldrechtlichen Anspruch gegen ATB gestützt wird. Die Insolvenzverwalter erwarten hierzu die Entscheidung des Berufungsgerichts.

10. SONSTIGES

Erster Insolvenzbericht:

Im kommenden Berichtszeitraum werden die Insolvenzverwalter den Verkauf der Vermögenswerte fortsetzen und sich bemühen, weitere *Licenses* der amerikanischen Aufsichtsbehörde OFAC im Zuge der Insolvenzabwicklung zu erhalten, damit die Insolvenzverwalter ihre Abwicklungstätigkeiten auch nach dem 11. Juli 2022 fortsetzen können, ohne dabei die von ihnen gegründete „Stichting Vereffening“ bemühen zu müssen. Ferner untersuchen die Insolvenzverwalter die Optionen für eine (zwischenzeitliche) Auszahlung an Gläubiger im kommenden Berichtszeitraum.

Der nächste öffentliche Insolvenzbericht wird am oder um den 23. August 2022 veröffentlicht.

Zweiter Insolvenzbericht:

Im nächsten Berichtszeitraum werden die Insolvenzverwalter die Abwicklung der Vermögenswerte fortsetzen. Erforderlichenfalls wird bei den betreffenden Aufsichtsbehörden eine Verlängerung der bestehenden *licenses* oder ergänzenden *licenses* beantragt. Außerdem werden die Insolvenzverwalter sich im nächsten Berichtszeitraum auf die Passiva der ATB konzentrieren, worunter die Prüfung und (vorläufige) Anerkennung eingereicherter Forderungen, die Ausarbeitung der Zinsproblematik und die Möglichkeiten der Vornahme von einer oder mehr (Zwischen-)Auszahlungen an Gläubiger. Da viele Beschäftigte der ATB zu Anfang des nächsten Berichtszeitraums ausscheiden werden, erwarten die Insolvenzverwalter in jenem Berichtszeitraum auf eine Vorgehensweise zu wechseln, im Rahmen derer die Insolvenztätigkeiten ohne Unterstützung des ATB-Personals fortgesetzt werden können.

Der nächste öffentliche Insolvenzbericht wird am oder um den 23. November 2022 veröffentlicht.

Dritter Insolvenzbericht:

Im nächsten Berichtszeitraum werden die Insolvenzverwalter die Abwicklung der Vermögenswerte fortsetzen. Erforderlichenfalls wird bei den betreffenden Aufsichtsbehörden eine Verlängerung der bestehenden *licenses* oder ergänzenden *licenses*

beantragt. Außerdem werden die Insolvenzverwalter die im anstehenden Berichtszeitraum angemeldeten Forderungen prüfen und falls möglich (vorläufig) anerkennen. Sie werden ferner eine genauere Analyse der Zinsproblematik und der Möglichkeit weiterer (Zwischen-)Ausschüttungen an die Gläubiger durchführen und versuchen, das Erstellen des Gläubigerverwaltungssystems abzuschließen. Außerdem werden die Insolvenzverwalter die ersten Schritte zur Ursachenprüfung in die Wege leiten.
